

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Der Landrat



Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Postanschrift: PF 110264, 17042 Neubrandenburg

**Gemeinde Lindetal
über Amt Stargarder Land
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard**

Regionalstandort /Amt /SG
Waren (Müritz) /Bauamt /Kreisplanung

Auskunft erteilt: Cindy Schulz

E-Mail: cindy.schulz@lk-seenplatte.de
Zimmer: 3.32 Vorwahl 0395 Durchwahl 57087-2453
Fax: 0395 57087 65965
Internet: www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
2585/2024-502

Datum
17. September 2024

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 "Agri-Photovoltaikanlage" der Gemeinde Lindetal

hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Lindetal hat die Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Agri-Photovoltaikanlage Plath I“ beschlossen.

Die Gemeinde Lindetal führt hierzu als ersten Verfahrensschritt die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durch.

Diese frühzeitige Behördenbeteiligung dient vorrangig der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Zur Aufstellung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 "Agri-Photovoltaikanlage" der Gemeinde Lindetal wurde dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte der Vorentwurf mit Begründung (Stand: April 2024) zugesandt und um entsprechende Rücküberung gebeten.

Zu dem mir vorliegenden Entwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 "Agri-Photovoltaikanlage" der Gemeinde Lindetal, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text und der Begründung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Besucheradressen Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Zum Amtsbrink 2
17192 Waren (Müritz)
Telefon: 0395 57087-0
Fax: 0395 57087-65906
IBAN: DE 5715 0501 0006 4004 8900
BIC: NOLADE 21 WRN
Umsatz-Steuernr.:079/133/801556
Umsatzsteuer-Identifikationsnr.:DE18012814

Regionalstandort Demmin
Adolf-Pompe-Straße 12-15
17109 Demmin

Regionalstandort Neustrelitz
Woldegker Chaussee 35
17235 Neustrelitz

Regionalstandort Neubrandenburg
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg

I. Allgemeines/ Grundsätzliches

1. Nördlich der Ortslage Plath soll auf landwirtschaftlich genutzten Flächen eine Agri-Photovoltaikanlage mit einer Einspeiseleistung von bis zu 28,85 MWp errichtet werden. Als landwirtschaftliche Nutzung ist der Anbau von Kulturpflanzen beabsichtigt.

Mit der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 "Agri-Photovoltaikanlage" der Gemeinde Lindetal sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden.

Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 61 ha.

2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (**Anpassungspflicht** nach § 1 Abs. 4 BauGB).

Eine landesplanerische Stellungnahme vom 27. August 2024 liegt mir vor. Danach ist der o. g. Bebauungsplan auf Basis des vorliegenden Planentwurfs (Stand: April 2024) weiterhin nicht abschließend beurteilbar, da sich seit der landesplanerischen Beurteilung vom 15. Juli 2024 keine neuen raumordnerisch relevanten Sachverhalte ergeben haben. Nachzureichen sind weiterhin u. a. das landwirtschaftliche Nutzungs- und Bewirtschaftungskonzept.

In diesem Zusammenhang weise ich vorsorglich darauf hin, dass der o. g. Bebauungsplan ohne positive landesplanerische Beurteilung/ Stellungnahme in der vorliegenden Form **nicht genehmigungsfähig** ist bzw. nicht zu einer rechtskonformen Satzung führen würde.

3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (**Entwicklungsgebot**). Von dem Grundsatz des Entwicklungsgebotes kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gegebenenfalls abgewichen werden (§ 8 Abs. 2 – 4 BauGB).

Die Gemeinde Lindetal hat keinen Flächennutzungsplan. Den o. g. Bebauungsplan stellt die Gemeinde daher als vorzeitigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB auf. Dem folge ich vom Grundsatz her.

In diesem Zusammenhang mache ich die Gemeinde darüber hinaus auch darauf aufmerksam, dass sich südwestlich der Ortslage Plath ebenso ein Bebauungsplan für eine Agri-PV-Anlage in Aufstellung befindet und somit die Ortslage bei Rechtskraft beider Bebauungspläne von solchen Anlagen zukünftig umgeben wird. Eine ggf. künftig beabsichtigte **städtebauliche Siedlungsentwicklung** würde hierdurch quasi verhindert werden. Von daher ist der Gemeinde zu empfehlen sich mit diesem Sachverhalt bereits im Rahmen der Planaufstellung zu o. g. Bebauungsplan auseinanderzusetzen und in der Begründung nachvollziehbar darzulegen.

Auf § 8 Abs. 4 BauGB möchte ich daher hinweisen. Danach kann ein z.B. vorzeitiger Bebauungsplan dann aufgestellt werden, solange (noch) kein rechtswirksamer Flächennutzungsplan besteht. Ein solch vorzeitiger Bebauungsplan kann aber nur dann aufgestellt werden, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegensteht.

Das heißt, die Gemeinde müsste nachweisen, dass es dringende städtebauliche Gründe für die vorliegende Planung gibt, und dass dieser Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegensteht.

Insofern ist die Begründung zu vorliegendem Bebauungsplan um Aussagen zur Auseinandersetzung mit der Möglichkeit zur Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes als vorzeitigen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 4 BauGB noch zu qualifizieren.

Auf die Genehmigungspflicht durch die höhere Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB – hier: Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – weise ich in diesem Zusammenhang vorsorglich hin.

4. Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zum Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 "Agri-Photovoltaikanlage" der Gemeinde Lindetal auf folgende grundsätzliche Aspekte aufmerksam machen.

Planungsziel der Gemeinde ist die Errichtung und der Betrieb einer **Agri-PV-Anlage**, welche auf Grundlage eines **landwirtschaftlichen Bewirtschaftungs-/ Nutzungskonzeptes** erfolgt. Die Vorhabenbeschreibung gehört bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan grundsätzlich dazu, bildet die Beurteilungsgrundlage für die Zulässigkeitsprüfung des beabsichtigten Vorhabens. Von daher sollte dieses Konzept auch zwingend mit **in die Begründung** zum Bebauungsplan aufgenommen werden.

5. Nach § 12 BauGB kann die Gemeinde durch einen **vorhabenbezogenen Bebauungsplan** die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen.

Regelmäßig enthält ein vorhabenbezogener Bebauungsplan danach drei bekannte Elemente:
*den Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers,
*den Durchführungsvertrag und
*als Satzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist gemäß **§ 12 BauGB** somit an bestimmte Voraussetzungen gebunden:

- Der Vorhabenträger muss sich zur Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten im **Durchführungsvertrag** verpflichten.
- Der Vorhabenträger muss zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließung **bereit und in der Lage sein**. Hieraus folgt die Nachweispflicht der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Trägers zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses bzw. bei einer Zulässigkeitsprüfung während der Planaufstellung im Sinne des § 33 BauGB bereits zu diesem Zeitpunkt. Ein bloßes Glaubhaftmachen der Leistungsfähigkeit des Trägers reicht nicht aus. Die finanzielle Bonität des Vorhabenträgers kann z. B. durch eine Kreditzusage geeigneter Banken oder durch Bürgschaftserklärungen nachgewiesen werden.
- In der Regel muss der Vorhabenträger **Eigentümer der Flächen** sein, auf die sich der Plan erstreckt.

Ist der Vorhabenträger nicht Eigentümer, so ist ggf. eine qualifizierte Anwartschaft auf den Eigentumserwerb oder eine anderweitige privatrechtliche Verfügungsberechtigung nachzuweisen. (Dies gilt auch für Flächen für externe Ausgleichsmaßnahmen!) Dieser Nachweis muss spätestens zum Satzungsbeschluss vorliegen bzw. bei einer Zulässigkeitsprüfung während der Planaufstellung im Sinne des § 33 BauGB bereits zu diesem Zeitpunkt.

- Der Durchführungsvertrag ist **vor dem Satzungsbeschluss** nach § 10 Abs. 1 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde zu schließen bzw. bei einer Zulässigkeitsprüfung während der Planaufstellung im Sinne des § 33 BauGB bereits zu diesem Zeitpunkt. (Hierzu bedarf es eines nach Kommunalrecht notwendigen Gemeinderatsbeschlusses.)

Erfolgt dies nicht, fehlen der Gemeinde die Voraussetzungen zum Beschluss über die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Ein Rechtsanspruch darauf besteht grundsätzlich nicht.

Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan muss auch auf den Durchführungsvertrag eingehen. Sie muss neben dem Erfordernis der Durchführung der Baumaßnahme und der Erschließung auch auf die Verpflichtung des Vorhabenträgers eingehen. Weiterhin muss alles, was mit dem Durchführungsvertrag in Zusammenhang steht, in die Begründung eingehen, soweit es für die planerische Abwägung von Bedeutung ist.

Insoweit ist die Darstellung derjenigen Inhalte des Durchführungsvertrages notwendiger Bestandteil der Begründung, die für die Beurteilung der Ziele nach § 12 Abs. 1 BauGB relevant sind.

6. In diesem Zusammenhang weise ich auf die Besonderheit des **§ 12 Abs. 3a BauGB** hin. Den Gemeinden wird hiermit nämlich die Möglichkeit eröffnet, in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht nur ein konkretes Vorhaben zuzulassen, sondern darüber hinaus die zulässigen Nutzungen allgemein zu beschreiben und sich nur im Durchführungsvertrag auf ein konkretes Vorhaben festzulegen.

Baugebiete können hiernach also nach BauNVO festgesetzt werden. Die Art der baulichen Nutzung wird in einem gewissen Rahmen allgemein festgesetzt.

Im Durchführungsvertrag ist dann das Vorhaben aber so konkret zu beschreiben, dass hinreichend deutlich wird, zu welchem Vorhaben sich der Vorhabenträger verpflichtet.

Hierunter fallen die Regelungen zu den einzelnen zu errichtenden Anlagen, die für den Betrieb der Agri-PV-Anlage notwendig sind – einschließlich des landwirtschaftlichen Bewirtschaftungskonzeptes, die zu realisierenden Ausgleichsmaßnahmen, usw.

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist dann unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB ausdrücklich festzusetzen, dass **„im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet“**.

Zu einem späteren Zeitpunkt kann bei einem entsprechenden Bedarf durch eine im Vergleich zu einer Planänderung verhältnismäßig einfachen Änderung des Durchführungsvertrages die Zulässigkeit des Vorhabens modifiziert werden.

Dies bringt dann Vorteile, wenn sich im Genehmigungsverfahren oder während der Nutzung des Vorhabens herausstellt, dass sich die ursprünglich als zutreffend erachteten Bedürfnisse geändert haben.

Insofern sind die vorgenannten Hinweise zu § 12 Abs. 3a BauGB im weiteren Verfahren zu beachten.

II. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltschutzbelaenge für die Umweltprüfung erforderlich ist (sog. Scoping). Die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen die Gemeinde hierbei beraten.

Durch den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ergeht im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB folgende Stellungnahme im Sinne des § 4 Abs. 1 BauGB.

1. Aus naturschutzrechtlicher und-fachlicher Sicht wird zu vorliegendem Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes folgende Stellungnahme abgegeben.

Eingriffsregelung

Im weiteren Planaufstellungsverfahren werden folgende Unterlagen zur abschließenden Beurteilung erforderlich:

- Landwirtschaftliches Nutzungskonzept inkl. Kalkulation der Wirtschaftlichkeit und der Landnutzungseffizienz entsprechend DIN spec. 91434,
- ggf. Überarbeitung der Modulflächendichte,
- Festlegung der Kategorie der Module entsprechend DIN spec. 91434 mit technischer Beschreibung der PV Module,
- Überarbeitung der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung hinsichtlich einer Übersicht der Biotoptypenkartierung, der Differenzierungsradien für den Lagefaktor (Störwirkungen), sowie der mittelbaren Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope MST 08580; MST 08617; MST 08624, MST 08620; MST 08613; MST 08623 und MST 08572 (bei geplanter Einzäunung), Ausgleich Zaunanlage,
- Bezeichnung kompensationsmindernde Maßnahme unter Punkt 4.2 der EAB nicht richtig.

Begründung:

Das landwirtschaftliche Nutzungskonzept ist entsprechend Din spec. 91434 im weiteren Planverfahren vorzulegen. Dieses ist Beurteilungsgrundlage für die Zulässigkeitsprüfung des beabsichtigten Vorhabens und somit, wie bereits oben unter I.4.1. angemerkt, mit zu den Planunterlagen zu nehmen.

Die geplante Landnutzungsform und Pflanzenproduktion muss in einem Konzept zur landwirtschaftlichen Nutzbarkeit dargelegt werden, das die nächsten 3 Jahre oder einen Fruchfolgezyklus umfasst.

Das landwirtschaftliche Nutzungskonzept muss die Inhalte und die Struktur nach der Formatvorlage in Anhang A der DIN spec. 91434 enthalten.

Entsprechend Punkt 10. 2.3 der Begründung liegt der derzeitig vorgesehene Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche mit ca. 25% deutlich über den laut der Din spec. 91434 zulässigen 15%. Von daher wird entweder eine Reduzierung der landwirtschaftlich nicht nutzbaren Fläche im landwirtschaftlichen Nutzungskonzept erforderlich oder die Dichte der PV-Module ist zu reduzieren.

Entsprechend der Din spec. 91434 ist die Auswahl der Modul Kategorie ausschlaggebend für den max. Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche.

Die Berechnung ist fachlich unzureichend bzw. entspricht nicht den Kriterien der HZE 2018.

„Kompensationsmindernde“ Maßnahmen ist fachlich falsch. Hier ist „Kompensationsmaßnahme“ einzusetzen.

Artenschutz

Die vorliegenden Unterlagen enthalten keine Hinweise auf das Vorkommen und eine mögliche Betroffenheit von geschützten Arten gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten bei Umsetzung der B-Planänderung. Damit können durch Vorhaben aufgrund der Planung artenschutzrechtliche Verbotsnormen berührt sein. In diesem Fall stünden der Umsetzung der Planung zwingende Vollzugshindernisse entgegen. Dieses kann vermieden werden, indem im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages die Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Arten darlegt werden.

Die Vorlage des **artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB)**“ im Rahmen des Umweltberichtes zur Planung ist daher im weiteren Planverfahren erforderlich.

Der Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchungen ist im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde (Ansprechpartner: Herr Simon, Tel.: 0395/ 57087-3235) abzustimmen.

2. Seitens der unteren Wasserbehörde werden folgende Anmerkungen gemacht.

Oberflächenwasser (Gewässerunterhaltung und WRRL)

Über das o. g. Plangebiet verläuft ein nach EU-Wasserrahmenrichtlinie berichtspflichtiges Gewässer, OTOL-1850-Graben aus Plather See (Gewässer zweiter Ordnung L56). Dieses Gewässer fand bisher in den Planungsunterlagen (s. Punkt 8.2 Gewässer + Übersichtsplan) keine Berücksichtigung.

Näherungsweise ist der Gewässerverlauf im Luftbild (siehe Anlage) dargestellt.

Verlauf Graben/ Rohrleitung L 56

Einer Überbauung von Rohrleitungen wird durch die untere Wasserbehörde nicht zugestimmt.

Für die Überwachung der Umsetzung der Maßnahmen zur Erreichung der Umweltziele der WRRL für den Graben aus Plather See ist das StALU MS zuständig. Die Umsetzung hat jedoch durch den Ausbaupflichtigen zu erfolgen, falls dies nicht im Rahmen der Gewässerunterhaltung umgesetzt wird. Dies ist in diesem Fall gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 2 LWaG M-V die Gemeinde Lintetal.

Ein eventuell notwendiger Gewässerentwicklungsstreifen ist daher zwingend mit dem StALU MS abzustimmen. Erst nach Vorlage einer Stellungnahme vom StALU MS und deren Berücksichtigung in der weiteren Planung wird die untere Wasserbehörde dazu Stellung nehmen. Von der Beteiligung des StALU MS im o. g. Planaufstellungsverfahren gehe ich grundsätzlich aus.

Gewässerunterhaltung

Für das auf der vorgesehenen Fläche befindliche Gewässer II. Ordnung ist der WBV „Obere Havel/ Obere Tollense“ Unterhaltungspflichtiger.

Die ungehinderte Gewässerunterhaltung ist an den Gewässern zwingend sicherzustellen, da die Gewässer die Vorflut für ein größeres Einzugsgebiet bilden. Die Gewässerunterhaltung dient auch dem Schutz des mit o. g. Bebauungsplans beabsichtigten Vorhabens. Zudem ist es im Hochwasser- oder Havariefall zwingend erforderlich das der WBV ungehindert an das Gewässer kommt.

Zäune sind bauliche Anlagen am Gewässer und sind daher außerhalb des Gewässerrandstreifens bzw. des Unterhaltungstreifens zu errichten.

Im Einzelnen bedarf es hierzu der Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde und dem Wasser- und Bodenverband.

Der WBV „Obere Havel/ Obere Tollense“, das StALU MS und die untere Wasserbehörde sind zwingend im weiteren Planungsprozess zu beteiligen (wovon ich grundsätzlich ausgehe..) und die Vorgaben sind bei der weiteren Planung umzusetzen.

Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss, so hat der Eigentümer des Grundstückes oder der Anlage gemäß § 65 LWaG M-V dem Unterhaltungspflichtigen die Mehrkosten zu ersetzen.

Drainagen

Innerhalb des o. g. Plangebietes können sich Drainageleitungen befinden. Vor der Umsetzung des Vorhabens sollte dazu eine Abstimmung mit dem Nutzer der anliegenden Flächen erfolgen. Die Funktionsfähigkeit der Ackerdrainung bzw. Bedarfsdrainung sollte weiterhin gewährleistet sein.

Niederschlagswasser

Gemäß § 32 Abs. 4 des Landeswassergesetzes kann, dass das anfallende Niederschlagswasser auf dem Grundstück auf denen es anfällt, (erlaubnisfrei) breitflächig über den belebten Oberboden versickert werden.

Sollte eine Einleitung in ein Oberflächengewässer vorgesehen werden oder die Versickerung mittels technischer Anlage (z. B. Rigole, Mulde etc.) ist dafür gemäß §§ 8 und 9 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Leitungstrassen

Die Leitungstrassen zur Anbindung der Photovoltaikanlage an das Stromnetz sind frühzeitig mit dem Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, dem StALU MS und dem WBV abzuklären. Die Querung einer Leitung unter einem Gewässer hat den Vorgaben der Gewässerunterhaltung und ggf. der WRRL zu entsprechen (z.B. Lage der Leitung unter Gewässersohle, Abstand der Leitung zu Gewässern, Beibehaltung der Tiefenlage im Gewässerrandstreifen). Zudem könnten im weiteren Trassenverlauf Wasserschutzgebiete oder festgesetzte Überschwemmungsgebiete betroffen sein, für welche es spezielle Anforderungen an die Leitungsverlegung gibt.

Trafostation/ Wassergefährdende Stoffe

Zu einer möglichen Trafostation werden im vorliegenden Entwurf keine Aussagen getroffen. Dies ist der bei der weiteren Planung vorzunehmen.

Es wird auf den § 40 AwSV verwiesen. Da beim Betrieb der Trafostation wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen, ist durch den Antragsteller eine entsprechende Anzeigepflicht zu prüfen. Anzeigevordrucke sind auf der Internetseite des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte erhältlich.

Unabhängig davon ist grundsätzlich entsprechend dem Sorgfaltsgesetz des § 5 WHG bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Oberflächengewässers/ Grundwassers führen könnten.

3. Seitens der unteren Bodenschutz-/ Abfallbehörde wird bemerkt, dass Altlasten bzw. ein entsprechender Altlastenverdacht gemäß § 2 Absatz 5 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), die dem geplanten Vorhaben auf den benannten Flächen entgegenstehen, dem Umweltamt zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt sind.

Dem Vorhaben stehen unter nachfolgender Anforderung keine grundsätzlichen bodenschutz- und abfallrechtlichen Belange entgegen.

Durch den Vorhabenträger ist eine **Bodenkundliche Baubegleitung (BBB)** nach DIN 19639 (09/2019) zu beauftragen.

Die BBB muss nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) durch Sachverständige oder Untersuchungsstellen durchgeführt werden, die die für diese Aufgaben erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen sowie über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügen. Die Planungsunterlagen der BBB (Bodenschutzkonzept) sind der unteren Bodenschutzbehörde vor dem Baubeginn vorzulegen.

Im Übrigen finden sich bislang in der Begründung zum Bebauungsplan noch unzureichende Aussagen zum Bodenschutz und Abfallrecht. Insofern wird der Gemeinde Lindetal dringend empfohlen, nachfolgende Hinweise zum Bodenschutz und Abfallrecht zu ergänzen:

‘8.4 Bodenschutz/Abfallrecht’

Nach § 4 Abs. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass keine schädlichen Bodenveränderungen hervorgerufen werden und somit die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten werden. Die Zielsetzungen und Grundsätze des BBodSchG und des Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) M-V sind zu berücksichtigen. Insbesondere bei bodenschädigenden Prozessen wie z. B. Bodenverdichtungen, Stoffeinträgen ist Vorsorge gegen das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen zu treffen. Bodenverdichtungen, Bodenvernässungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Das Bodengefüge bzw. wichtige Bodenfunktionen sind bei einem möglichst geringen Flächenverbrauch zu erhalten.

Falls bei Erdaufschlüssen Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z. B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist das Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte umgehend zu informieren.

Der bei den Bauarbeiten anfallende und zur Wiederverwendung Vorort vorgesehene und geeignete Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten zu lagern und getrennt nach Bodenarten wieder einzubauen.

Nachweislich mit Schadstoffen belasteter Bodenaushub hat wie andere bei den Arbeiten anfallende Abfälle gemäß den Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft nach §§ 7, 9 und 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) entsprechend ihrer Beschaffenheit ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen (zugelassene Deponien, Abfallbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen usw.).

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Beim Einbau der Materialien sind Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Einwirkungen auf den Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder wirksam zu vermindern. Die Anforderungen nach den §§ 6 bis 8 der BBodSchV sowie der DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben 09/2019) und der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 10/2023) sind einzuhalten. Beim Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Anlagen, wie u. a. Wege und Stellflächen, sind die Bestimmungen der Ersatzbaustoffverordnung einzuhalten.

Es ist darauf zu achten, dass auf dem gesamten Vorhabengelände die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellenzufahrten sind soweit wie möglich auf vorbelastete bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt wurden wiederherzurichten. Das betrifft insbesondere die entstandenen Bodenverdichtungen.

Zudem wird in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam gemacht, dass die LAGA M20 mit Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung sowie Neufassung der BBodSchV zum 01. August 2023 ihre Gültigkeit verloren hat. Insofern ist der Absatz unter 8.4 Abfallrecht dahingehend anzupassen, dass die Bestimmungen der LAGA M20 durch die der BBodSchV und Ersatzbaustoffverordnung ersetzt wurden.

Begründung:

Ziel des vorhabenbezogenen B-Planes ist es, Baurecht für die Errichtung und den Betrieb von Agri-Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu schaffen. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beträgt ca. 61 ha, hiervon sind etwa 54 ha landwirtschaftlich genutzt.

Aufgrund der geplanten großen Flächeninanspruchnahme des Vorhabens von weit mehr als 3.000 m² hat der Vorhabenträger den Erschließungs-, Bau- und Rückbauprozesses durch Personen begleiten zu lassen, die über die nach § 18 BBodSchG erforderlichen Fachkenntnisse zum Bodenschutz verfügen.

Als Teil der BBB ist bereits in der Planungsphase durch bodenkundliches Fachpersonal ein vorhabenbezogenes Bodenschutzkonzept zu erstellen. Das Bodenschutzkonzept soll insbesondere die notwendigen Maßnahmen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen erhalten.

Das BauGB verlangt in § 1a einen schonenden und sparsamen Umgang mit Boden sowie die Verringerung zusätzlicher Flächeninanspruchnahme. Oberboden/Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu halten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Das Bodenschutzrecht konkretisiert diese bodenbezogenen Vorschriften des BauGB und des BNatSchG und fordert, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Zweck dieses Gesetzes ist die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden. Für jeden der auf den Boden einwirkt gilt das Gebot keine schädlichen Bodenveränderungen hervorzurufen. Zum Schutz des Bodens sind daher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umzusetzen.

Diese Anforderungen sind in den Vorsorgeanforderungen des § 4 Absatz 5 der seit 01. August 2023 geltenden novellierten Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) neu geregelt worden. Danach kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde von dem nach § 7 Satz 1 BBodSchG Pflichtigen eine BBB nach DIN 19639 (09/2019) im Einzelfall verlangen, wenn bei dem Vorhaben auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² u. a. Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird. Sinn und Zweck einer solchen BBB ist es, den Erhalt und/oder eine möglichst naturnahe Wiederherstellung von Böden und ihrer Funktionsfähigkeit gemäß § 2 BBodSchG zu sichern.

Aufgrund der geplanten Flächeninanspruchnahme des Vorhabens von bis zu 61 ha hat der Vorhabenträger den Erschließungs-, Bau- und Rückbauprozesses durch Personen begleiten zu lassen, die über die nach § 18 BBodSchG erforderlichen Fachkenntnisse zum Bodenschutz

verfügen und den Vorhabenträger bei der Planung und Realisierung des Bauvorhabens bzgl. bodenrelevanter Vorgaben im Rahmen einer BBB unterstützen.

Eine BBB umfasst Leistungen des vorsorgenden Bodenschutzes von der Genehmigungsplanung und Erstellung des Bodenschutzkonzeptes über die Begleitung des Bauvorhabens und Rekultivierung bis hin zum Bauabschluss und Rückbau der Anlage. Als Teil der BBB ist ein vorhabenbezogenes Bodenschutzkonzept zu erstellen. Das Bodenschutzkonzept soll insbesondere die notwendigen Maßnahmen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen enthalten.

Ziel dieser BBB ist es, den Erhalt und/ oder eine möglichst naturnahe Wiederherstellung von Böden und ihren natürlichen Funktionen gemäß § 2 BBodSchG darzulegen. Als Grundlage zur Erarbeitung der Planungsunterlagen ist neben der DIN 19639 (09/2019) das BVB-Merkblatt Band 2 „Bodenkundliche Baubegleitung BBB“ heranzuziehen.

Die Planungsunterlagen zur Bodenkundliche Baubegleitung BBB sind der unteren Bodenschutzbehörde im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zur Abstimmung im Rahmen der Vorplanung vorzulegen.

4. Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde:

In der Planzeichnung sind die **Bodendenkmale** mit den Nummern 2, 3, 17 und 20 (siehe Anlage) und der entsprechende Hinweis darauf, in der Legende zu ergänzen.

Die rechtliche Grundlage fehlt. Der Hinweis auf das Denkmalschutzgesetz M-V ist daher ebenfalls zu ergänzen.

In der Begründung ist der erste Satz unter Punkt 9. 2 der Überschrift „Bodendenkmale“ (Seite 20) wie folgt zu ändern:

Im Gebiet des o. g. Vorhabens sind Bodendenkmale bekannt (siehe Anlage). Bei dem Vorhaben werden daher Belange des Denkmalschutzes von Bodendenkmalen berührt.

Für den Fall, dass durch die Bau- und/ oder Erdarbeiten in die o. g. Denkmale eingegriffen werden muss, ist eine Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V erforderlich. Der Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises einzureichen.

Ist jedoch für die vorgesehenen Maßnahmen eine Genehmigung/ Erlaubnis/ Zulassung/ Zustimmung oder Planfeststellung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlich, so wird dadurch die denkmalrechtliche Genehmigung ersetzt (§ 7 Abs. 6 DSchG M-V). In diesen Fällen ist der Antrag ist bei der zuständigen Behörde einzureichen. Diese Behörde beteiligt dann die Denkmalbehörden.

Es können zudem jederzeit archäologische Funde und Fundstellen (Bodendenkmale) entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten:

1. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.
2. Eine Beratung zum Umgang mit Bodendenkmalen, insbesondere zur Bergung und Dokumentation betroffener Teile der Bodendenkmale, erhalten Sie bei der Unteren Denkmalschutzbehörde oder beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.

Erläuterungen:

Denkmale sind nach § 2 Abs. 1 DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen (§ 2 Abs. 1 DSchG M-V).

Bodendenkmale sind nach § 2 Abs. 1 DSchG M-V Sachen sowie Teile oder Mehrheiten von Sachen, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht, da sie für die Geschichte des Menschen bedeutend sind. Sie zeugen u.a. vom menschlichen Leben in der Vergangenheit und gestatten Aufschlüsse über die Kultur-, Wirtschafts-, Sozial- und Geistesgeschichte sowie über Lebensverhältnisse und zeitgenössische Umweltbedingungen des Menschen in ur- und frühgeschichtlicher Zeit (§ 2 Abs. 5 DSchG M-V).

Erdeingriffe jeglicher Art im Bereich von Bodendenkmälern haben deren Veränderung zur Folge. Wenn bei Vorhaben der o. g. Art ein Denkmal verändert wird, bedarf es gemäß § 7 DSchG M-V einer Genehmigung durch die für die Bewilligung des Vorhabens zuständigen Behörde, die diese wiederum nur nach Anhörung gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V bzw. im Einvernehmen gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege erteilen darf. Das Landesamt kann der Genehmigung nur dann zustimmen, wenn eine archäologische Untersuchung der betroffenen Teile des Bodendenkmals durch Fachkräfte gewährleistet ist. Alle durch die Untersuchung entstehenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffes zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V).

III. Sonstige Hinweise

Weiterhin möchte ich bereits zum vorliegenden Vorentwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 "Agri-Photovoltaikanlage" der Gemeinde Lindetal folgende Hinweise für die Weiterentwicklung bzw. zum durchzuführenden Verfahren geben:

1. Unter dem Gesichtspunkt der gebotenen Normenklarheit möchte ich hier im Wesentlichen auf die folgenden grundsätzlichen Aspekte verweisen:

- Bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen wird in der textlichen Festsetzung 1.1.3 Bezug auf das Höhensystem **DHHN2016** genommen. Diese Begriffsbestimmung ist auch in der Planzeichenerklärung beim Planzeichen 'OK' zu benennen.
- Die Rechtsgrundlage für den **Geltungsbereich** des o. g. Bebauungsplanes in der Planzeichenerklärung ist zu korrigieren.

Da es sich bei den vorliegenden Unterlagen um einen Vorentwurf handelt, gehe ich davon aus, dass die Stadt diese grundsätzlichen Gesichtspunkte im weiteren Verfahren berücksichtigen wird. Deshalb gehe ich hier im Einzelnen nicht weiter darauf ein.

2. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind in der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung einschließlich aller Anlagen (z. B. Grünordnungspläne, Gutachten) und den **nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen**, bereits vorliegenden **umweltbezogenen Stellungnahmen** für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist **im Internet zu veröffentlichen**. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach Satz 1 sind eine oder mehrere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Wesentliche Stellungnahmen sind u. a. die der Behörden und anerkannten Naturschutzverbänden.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Im Rahmen der Bekanntmachung ist weiterhin anzugeben, welche **Arten umweltbezogener Informationen** ausgelegt werden.

Dies erfordert einen **grob gegliederten Überblick derjenigen Umweltinformationen, die u. a. in den verfügbaren Stellungnahmen behandelt werden.**

Die Informationen sollen der Öffentlichkeit eine erste Einschätzung darüber ermöglichen, ob die Planung weitere, von den verfügbaren Stellungnahmen nicht abgedeckte Umweltbelange berührt, denen sie durch eigene Stellungnahmen Gehör verschaffen will.

Eine bloße Auflistung der verfügbaren Stellungnahmen einzelner Träger öffentlicher Belange ohne überblicksartige Gliederung verfehlt diese Anstoßwirkung.

Sofern zum Zeitpunkt der Bekanntmachung noch keine wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen oder andere Informationen vorliegen, ist dazu ebenfalls eine entsprechende Aussage zu treffen.

Es wird daher vorsorglich darauf hingewiesen, dass es zwar unbedeutlich ist, wenn im Auslegungsverfahren bei der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, einzelne Angaben gefehlt haben. Das schlichte **Unterlassen** dieser Angaben bleibt jedoch ein **beachtlicher Fehler** gemäß § 214 BauGB, was zur **Unwirksamkeit** des Bauleitplans führt.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass diese Regelung laut geltender Rechtsprechung einer Ausnahme nicht zugänglich ist!!

Auf **§ 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB** mache ich insbesondere aufmerksam.

Danach sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen **zusätzlich ins Internet einzustellen** und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

Im Auftrag

gez.
Cindy Schulz
SB Bauleitplanung

Anlage

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage



Kartenauszug - Geoportal

(kein amtlicher Auszug)

Plath (134298)

Flur: 1

Maßstab: ca. 1: 6036

Datum: 19.09.2024

Stelle: Bauamt / Kreisplanung, Nutzer: Schulz

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/M-V 2022

Geofachdaten: © Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Diese Karte ist urheberrechtlich geschützt. Vervielfältigungen sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Als Vervielfältigung – auch von Teilen – gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung, Scannen sowie Abzeichnung.



**Amt für
Raumordnung und Landesplanung
Mecklenburgische Seenplatte**



Amt für Raumordnung und Landesplanung, Neustrelitzer Str. 121, 17033 Neubrandenburg

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

per E-Mail an: toeb@baukonzept-nb.de

Bearbeiter: Frau Hansen
Telefon: 0385 588 89305
E-Mail: lena.hansen@afrlms.mv-regierung.de
ROK-Nr.: 4_042/24
Datum: 27.08.2024

Landesplanerische Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Agri-Photovoltaikanlage Plath I“ der Gemeinde Lindetal

hier: Beteiligung der Behörden und weiterer TöB gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

Bezug: Ihre Mail vom 29.07.2024

Ihr Zeichen: 301120

Die angezeigten Planungsabsichten werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011. Darüber hinaus wurde der Vorentwurf 2023 zur Teil-fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ zur Bewertung herangezogen.

Folgende Unterlagen haben vorgelegen:

- Anschreiben, 29.07.2024
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan, (M 1 : 2.500), Stand: April 2024
- Begründung, Stand: April 2024
- Vorhaben- und Erschließungsplan (M 1 : 2.500), Stand: April 2024
- Vollmacht, 11.07.2024

Die Gemeinde Lindetal plant die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von 61 ha für die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage. Der Planbereich liegt nördlich angrenzend an die bewohnte Ortslage Plath und liegt auf den Flurstücken 32, 34, 35/1 und 36 der Flur 1 in der Gemarkung Plath.

Zu den Planungsinhalten wurde bereits im Rahmen einer Planungsanzeige mit Schreiben vom 15.07.2024 landesplanerisch Stellung genommen. In einem Zwischenbescheid wurde konkret

aufgeführt, welche Unterlagen zu ergänzen sind, um das Vorhaben als Agri-PV-Anlage bewerten zu können. Diese Unterlagen fehlen auch in der neu vorgelegten Planung.

Änderungen des Vorentwurfs gegenüber dem letzten Stand betreffen nur die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.

Durch den vorliegenden Vorentwurf ergeben sich keine neuen raumordnerisch relevanten Sachverhalte, sodass der Zwischenbescheid zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Agri-Photovoltaikanlage Plath I“ der Gemeinde Lindetal vom 15.07.2024 seine Gültigkeit behält.



Peter Seifert

Leiter

Nachrichtlich per E-Mail:

- LK Mecklenburgische Seenplatte, Regionalstandort Waren (Müritz), Bauamt, Sachgebiet Kreisplanung
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus u. Arbeit M-V, Abt. 5, Ref. 510 und 550

Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte



Amt für Raumordnung und Landesplanung, Neustrelitzer Straße 121, 17033 Neubrandenburg

Amt Stargarder Land
für die Gemeinde Lindetal
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard

per E-Mail an: m.doerbandt@stargarder-land.de

Bearbeiter: Herr Seifert
Telefon: 0385 588 89300
E-Mail: peter.seifert@afrlms.mv-regierung.de
ROK-Nr.: 4_042/24
Datum: 15.07.2024

Zwischenbescheid zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Agri-Photovoltaikanlage Plath 1“ in Plath, Gemeinde Lindetal

Hier: Planungsanzeige gemäß § 17 Abs. 1 LPIG M-V

Bezug: Ihr Schreiben vom 21.06.2024

Ihr Zeichen: -

Die eingereichten Unterlagen werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011. Darüber hinaus wurde der Vorentwurf 2023 zur Teilstreichung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“, zur Bewertung herangezogen.

Folgende Unterlagen haben vorgelegen:

- Anschreiben
- Beschluss der Gemeindevorstand vom 04.06.2024 über den Vorentwurf
- Planzeichnung, Stand Vorentwurf April 2024
- Begründung, Stand Vorentwurf April 2024

1. Sachverhalt

Die Gemeinde Lindetal plant die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von 61 ha für die Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage. Der Planbereich liegt nördlich angrenzend an die bewohnte Ortslage Plath und liegt auf den Flurstücken 32, 34, 35/1 und 36 der Flur 1 in der Gemarkung Plath.

2. Prüfung

Das Vorhaben kann einen Beitrag zur Energiewende leisten und entspricht somit dem Programmsatz 5.3(1) LEP M-V.

Da es auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche geplant wird, ist Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 als Ziel der Raumordnung betroffen. Danach dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Da sich der Planbereich nicht in einem 110-m-Streifen entlang der genannten Verkehrswege befindet, steht die Planung einer Freiflächenphotovoltaikanlage am Standort Plath 1 in Konflikt zum genannten Ziel der Raumordnung.

Im Falle der Planung einer Agri-Photovoltaik-Anlage geht das Amt für Raumordnung und Landesplanung bei seiner Beurteilung davon aus, dass kein Konflikt zum genannten Ziel der Raumordnung besteht, da die Landwirtschaft als Hauptnutzung beibehalten wird. Um als Agri-PV-Anlage anerkannt zu werden, muss aber planerisch sichergestellt sein, dass die Landwirtschaft tatsächlich die Hauptnutzung bleibt. Dazu ist es erforderlich, dass:

- ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept vorliegt, aus dem hervorgeht, welche Kulturen in den nächsten 3 Jahren angebaut werden sollen und inwieweit der Anbau dieser Kulturen unter der Bedingung der künftigen Verschattung auch wirtschaftlich tragfähig ist,
- beschrieben wird, welche (konventionellen) Maschinen zur Bewirtschaftung eingesetzt werden sollen und wie die Freiräume zwischen den Solarmodulen für diese Maschinen zugänglich sind,
- zeichnerisch und rechnerisch nachgewiesen wird, dass die verbleibende, mit konventionellen landwirtschaftlichen Maschinen bearbeitbare Fläche mindestens 85% der Gesamtfläche (bei bodennahen Solaranlagen) bzw. 90 % (bei aufgeständerten Solaranlagen) beträgt,
- eine Prognose für das Erreichen eines Mindestreferenzrtrages von 66 % vorgelegt wird,
- ein Vertragsentwurf vorgelegt wird, der die rechtsverbindliche Sicherung der Landwirtschaft als Hauptnutzung zum Inhalt hat und wirksame Sanktionen für den Fall der Nichterfüllung beinhaltet (z. B. Durchführungsvertrag mit der Gemeinde oder raumordnerischer Vertrag mit der obersten Landesplanungsbehörde).

Nur, wenn die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind, geht das Amt für Raumordnung und Landesplanung bei seiner Beurteilung davon aus, dass es sich tatsächlich um die Planung einer Agri-PV-Anlage handelt. Der vorgelegte Vorentwurf erfüllt die Voraussetzungen für die Anerkennung der Planung als Agri-PV-Anlage noch nicht.

Darüber hinaus weist ein Teil des Plangebietes einen Bodenwert >50 auf. Nach Programmsatz 4.5(2) LEP M-V darf die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden (Ziel der Raumordnung).

Das Plangebiet liegt entsprechend der Festlegungskarte (M 1 : 250.000) im LEP M-V in einem Vorbehaltsgebiet Trinkwassersicherung. Gemäß Programmsatz 7.2(2) LEP M-V soll dem Resourcenschutz Trinkwasser ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Alle raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer besonderen Bedeutung für die Trinkwassergewinnung nicht beeinträchtigt werden. Der Grundsatz wird durch das Vorhaben berührt. Der Umgang mit diesem raumordnerischen Belang ist im Vorentwurf nicht dokumentiert worden und kann daher raumordnerisch noch nicht bewertet werden.

3. Zwischenbescheid

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Agri-Photovoltaikanlage Plath 1“ erlaubt noch keine abschließende landesplanerische Bewertung. Die Beibehaltung der Landwirtschaft als Hauptnutzung wurde nicht hinreichend nachgewiesen. Daher steht der Vorentwurf bisher in Konflikt zu Programmsatz 5.3(9) Absatz 2 LEP M-V. Der Umgang mit dem Belang Trinkwasserschutz gemäß 7.2(2) LEP M-V wurde nicht dokumentiert und kann daher ebenfalls nicht bewertet werden.

Hinweis: Auf S. 7 der Begründung zum Bebauungsplan wird ausgeführt, dass die landwirtschaftliche Nutzung unterbrechungsfrei weitergeführt wird. Nach unserem bisherigen Kenntnisstand kann im Falle einer ackerbaulichen Nutzung die Unterbrechung der landwirtschaftlichen Tätigkeit während der Bauzeit nicht vermieden werden.



Peter Seifert

Leiter

Nachrichtlich per E-Mail:

- LK Mecklenburgische Seenplatte, Regionalstandort Waren (Müritz), Bauamt, Sachgebiet Kreisplanung
- Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus u. Arbeit M-V, Abt. 5, Ref. 510

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**



StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Telefon: 0385 588 69-153
Telefax: 0385 588 69-160
E-Mail: poststelle@stalums.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Frau Stahl
Geschäftszeichen: StALU MS 12 c
0201/5121.12
Reg.-Nr.: 291-24
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 30.08.2024

301120 - Bebauungsplan Nr. 4 "Agri PV-Anlage" Gemeinde Lindetal

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten

Der Antragsteller möchte mittels vorhabenbezogenen B-Planes für die Errichtung einer Agri-PV-Anlage auf Landwirtschaftsflächen Baurecht zum Bauen im Außenbereich erlangen.

Grundlage für die Einstufung des Vorhabens als Agri-PV-Anlage ist gemäß Erlass des LM vom 09.03.2023 die Beibehaltung der landwirtschaftlichen Hauptnutzung der Vorhabenfläche gemäß Pkt. 5 der DIN SPEC 91434.

Das Vorhabengebiet überplant die Ackerfeldblöcke DEMVLI 087DB20069, DEMVLI087DB20014 und DEMVLI087DB20013.

Die Beibehaltung der landwirtschaftlichen Hauptnutzung und die Einhaltung der damit einhergehenden Vorgaben (u. a. Bewirtschaftung mit üblichen landwirtschaftlichen Methoden, Maschinen und Geräten, Ertrag von mind. 66 % ggü. Referenztrag; Entzug landwirtschaftlich nutzbarer Fläche bis max. 10 bzw. 15 %) ist durch den Antragsteller über ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept nachzuweisen.

Ein derartiges Nutzungskonzept ist in den Antragsunterlagen nicht enthalten. Es sind in der Begründung zu diesem Bebauungsplan Angaben zur zukünftigen Ausgestaltung der Agri-PV-Anlage enthalten, diese sind jedoch so allgemein gehalten, dass daraus nicht ersichtlich wird, ob die Vorgaben der DIN SPEC 91434 eingehalten werden können.

Benötigt wird die Berechnung der landwirtschaftlich nutzbaren und nicht nutzbaren

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSG M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Fläche gemäß der Punkte 3.4 und 3.5 der DIN SPEC 91434. Dazu ist u. a. eine Konkretisierung des Aufbaus der Agri-PV-Anlage (Art der Aufständerung, Modulhöhen über dem Boden, Reihenabstände, Tracking etc.) und die Bezeichnungen und Arbeitsbreiten der zum Einsatz kommenden Maschinen und Geräte für Bodenbearbeitung, Aussaat, Düngung, Pflanzenschutzmaßnahmen und Ernte sowie die Referenzrträge im Durchschnitt der letzten 5 Jahre, Angaben zum zukünftigen Anbau und die Prognoseerträge erforderlich.

Aufgrund der unvollständigen Angaben kann derzeit nicht eingeschätzt werden, ob die Anforderungen, welche gem. der DIN SPEC 91434 an eine Agri-PV-Anlage gestellt werden, erfüllt werden können.

Für den Fall, dass die Kriterien einer Agri-PVA nicht erfüllt werden, würde es sich um eine Freiflächen-PV-Anlage handeln. Diese würde der Landwirtschaft Flächen in einer Größenordnung von ca. 54 ha entziehen. Der Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage stünden somit landwirtschaftliche Belange entgegen. Das Vorhaben befindet sich raumordnerisch in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, in welchem dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden soll (vgl. Nr. 4.5 (3) des LEP M-V 2016). Zur Reduzierung des Flächenverbrauches sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen daher grundsätzlich effizient und flächensparend, insbesondere auf Konversionsstandorten, stillgelegten Deponien und bereits versiegelten Flächen errichtet werden (vgl. Nr. 5.3 (9) des LEP M-V 2016).

Sollte das Vorhaben im Ergebnis eines Zielabweichungsverfahrens zulässig sein, ist darauf zu achten, dass die Bewirtschaftbarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt wird. Dafür muss die Erreichbarkeit der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Dränagesysteme gewährleistet bleiben. Werden bei Erdarbeiten Dränagen oder andere Entwässerungsleitungen angetroffen, sollte der zuständige Wasser- und Bodenverband durch den Vorhabenträger informiert werden.

2. Naturschutz, Wasser und Boden

A) Aus Sicht der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)/des gewässerkundlichen Landesdienstes (GKLD)

Folgende **Auflage** ist für die Umsetzung des Vorhabens erforderlich:

Der verrohrte Gewässerabschnitt des Gewässers „Graben aus dem Plather See“ darf nicht überbaut werden.

Begründung

Durch das Vorhaben ist ein nach der EU-WRRL berichtspflichtiges Gewässer „Graben aus dem Plather See“, Wasserkörpernummer OTOL-1850, Gewässer 2. Ordnung, betroffen.

Im Bereich des Plangebietes ist der Graben nur an der nordwestlichen Waldkante offen, ober- und unterhalb des Waldes ist er verrohrt. Der Wasserkörper ist als künstlich eingestuft und befindet sich in einem schlechten ökologischen Potential. Dauerhafte bauliche Anlagen stellen eine langfristige Entwicklungsbeschränkung für das Gewässer dar.

Damit besteht nach § 27 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) weiterer Handlungsbedarf und das Erfordernis zur Umsetzung geeigneter Maßnahmen zur Zustands- bzw. Potentialverbesserung der Wasserkörper.

Die Auflage entspricht der Mindestforderung nach WRRL und ist dementsprechend umzusetzen.

Hinweise

1. Zur Sicherung der Gewässerunterhaltung sollte der zuständige Wasser- und Bodenverband beteiligt werden.
2. Gemäß § 38 Abs. 3 WHG ist im Außenbereich der Gewässerrandstreifen 5,00 m breit. Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Wasserbehörde kann diesen auf Antrag aufheben.

Andere Belange in der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte sind nicht betroffen.

Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Linke
Amtsleiter

Lange, Emmely

Betreff:

WG: 24268 -_vhbz. B-Plan Nr. 4 „Agri PV-Anlage“ der Gemeinde Lindetal
(301103)

Von: toeb@lung.mv-regierung.de <toeb@lung.mv-regierung.de>

Gesendet: Dienstag, 27. August 2024 15:25

An: TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>

Betreff: 24268 -_vhbz. B-Plan Nr. 4 „Agri PV-Anlage“ der Gemeinde Lindetal (301103)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 29.07.2024 keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hogh-Lehner



Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Goldberger Str. 12 b | 18273 Güstrow

Telefon 0385/588 64 193

toeb@lung.mv-regierung.de

www.lung.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz>

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Postfach 111252 19011 Schwerin

Auskunft erteilt: DenkmalGIS

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Telefon: 0385 588 79 100
e-mail: poststelle@lakd-mv.de
Aktenzeichen: 240731_010013-12
Schwerin, den 28.08.2024

Verfahren: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Ihr Schreiben vom 29.07.2024
Ihr Aktenzeichen 301120
Gemeinde Lindetal
Grundstück Gemeinde Lindetal
Georeferenz kein
Vorhaben vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Agri Photovoltaikanlage Plath I“
Hier eingegangen 31.07.2024 10:48:04

Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Landesdenkmalfachbehörde und als Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG MV).

Im Gebiet des o. g. Vorhabens sind nach den hier vorliegenden Unterlagen keine ordnungsgemäß in die Denkmalliste nach § 5 DSchG MV eingetragene bekannte bzw. vermutete Bodendenkmale bekannt.

Gemäß DSchG MV sind Baudenkmale, bekannte bzw. vermutete Bodendenkmale in die Denkmallisten einzutragen. Die Denkmallisten sind getrennt nach Bodendenkmalen, Baudenkmälern und beweglichen Denkmälern zu führen. Der Eigentümer und die Gemeinde sind von der Eintragung aller Denkmale in die jeweiligen Denkmallisten zu benachrichtigen. Veränderungen an den Denkmallisten dürfen nur nach Anhörung der Denkmalfachbehörde vorgenommen werden.

Zuständige Behörde für die Führung der Denkmalliste ist gemäß § 5 DSchG MV die jeweilige untere Denkmalschutzbehörde. RECHTLICH VERBINDLICHE Auskünfte (einschließlich Denkmalwertbegründung) zu TATSÄCHLICHEN Bau- und Bodendenkmalen auf der Denkmalliste, das sind ausschließlich jene, die in einem eigens dafür durchgeföhrtem geordneten Verfahren zur Aufnahme auf die Denkmalliste gemäß DSchG MV aufgenommen worden sind, KÖNNEN DAHER NUR von der UNTEREN Denkmalschutzbehörde auf Grundlage der dort geföhrten Denkmalliste gegeben werden.

Hausanschriften:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern
Verwaltung Landesbibliothek Landesdenkmalpflege

Landesarchäologie

Landesarchiv

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111

Johannes-Stelling-Str. 29
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 210

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101

Graf-Schack-Allee 2
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 410

Die Denkmallisten stehen bei den unteren Denkmalschutzbehörden jedermann zur Einsicht offen. Die Denkmallisten für Bodendenkmale und bewegliche Denkmale können nur von demjenigen eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse nachweist (siehe § 5 DSchG MV).

Der Grundstückseigentümer MUSS allerdings von der Eintragung in die Denkmalliste (einschließlich Denkmalwertbegründung) benachrichtigt worden sein, denn die untere Denkmalschutzbehörde ist dazu gesetzlich verpflichtet, und dürfte daher Kenntnis von den sein Grundstück betreffenden Inhalten der Denkmalliste haben.

Im Plangebiet ist kein Grabungsschutzgebiet gemäß § 14 DSchG MV ausgewiesen.

Die gegenwärtig im Land bekannten bzw. vermuteten Bodendenkmale machen nur einen kleinen Teil der tatsächlich vorhandenen Bodendenkmale aus. Daher muss stets mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 5 (2) DSchG MV gesetzlich geschützt.

Die §§ 6,7,8 und 9 DSchG MV

§ 6 - Erhaltungspflicht,
§ 7 - Genehmigungspflicht,
§ 8 - Veränderungsanzeige,
§ 9 - Auskunfts- und Duldungspflicht

gelten jedoch für bewegliche Denkmale nur, wenn sie in die Denkmalliste eingetragen sind.

Um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kulturgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (siehe dazu etwa §§ 1,2 und 2a BauGB sowie § 2 Abs. 1 UVPG), reichen die vorliegenden Informationen nicht aus.

Da die in der Denkmalliste nach § 5 DSchG MV eingetragenen bekannten bzw. vermuteten Bodendenkmale nicht den tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale widerspiegeln, sollten auf Kosten des Vorhabenträgers frühzeitig durch geeignete Fachfirmen mit anerkannten Prüfmethoden (archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten) Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale durchgeführt werden. Erst auf Grundlage dieser vom Vorhabenträger ggf. gemäß § 2 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BauGB bzw. § 6 Abs. 1 UVPG (nach Maßgabe der Anlage 1 UVPG) bereitzustellenden entscheidungserheblichen Unterlagen können dann die Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale zuverlässig beschrieben und bewertet werden.

Dadurch erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG MV) während der Durchführung des Vorhabens vermieden werden.

Denn wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 (1), (2), (3) DSchG MV der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzugeben und der Fund und die Fundstelle in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist

im Rahmen des für den Vorhabenträger Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals durch die Denkmalbehörden oder deren Beauftragte dies erfordert. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

HINWEIS auf die Handreichung "Kulturgüter in der Planung":

Für die Berücksichtigung des kulturellen Erbes in Umwelt- und Umweltverträglichkeitsprüfungen wird auf die Handreichung "Kulturgüter in der Planung" verwiesen:

UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen, Köln 2014.

https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/dokumente_193/UVP-Kulturgueter_in_der_Planung.pdf

HINWEIS zum Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

Die Denkmalfachbehörde, das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, stellt den für die Führung der Denkmallisten gemäß § 5 DSchG MV zuständigen unteren Denkmalschutzbehörden den Stand der Erfassung (Inventarisierung) der Bodendenkmale als Kartengrafiken und seit 2010 tagesaktuell über einen Web-Map-Service (WM-Dienst) zur Verfügung. Die Bodendenkmale sind dabei lediglich als unregelmäßige Flächen oder als Kreisflächen ausgewiesen.

Dabei ist bei den lediglich als Flächen, die sich mitunter überlappen, ausgewiesenen Bodendenkmalen von vornherein klar, dass es sich bei diesen Flächen

um eventuelle Bodendenkmale handelt.

Denn tatsächliche Bodendenkmale haben drei Dimensionen (nicht nur zwei) und müssen, um den Status tatsächliche Bodendenkmale gemäß DSchG MV zu erhalten, von den Behörden als Körper mindestens so genau bestimmt sein, dass sich die Körper nicht gegenseitig durchdringen, von der für die Führung der Denkmalliste zuständigen Vollzugsbehörde nach förmlicher Anhörung der Landesdenkmalfachbehörde mit diesen Daten in die Bodendenkmalliste aufgenommen sowie der Grundstückseigentümer und die Gemeinde von der Eintragung der Denkmale bzw. des Grabungsschutzgebietes in die Denkmalliste benachrichtigt werden.

Mit Urteil vom 27. April 2017 hat das Verwaltungsgericht Schwerin (2 A 3548/15 SN) festgestellt,

dass das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG MV) keine Ermächtigungsgrundlage für Auflagen zur Sicherstellung und Bergung

vermuteter Bodendenkmale zu L a s t e n d e s B a u h e r r n
gibt.

Im einzelnen stellt das Gericht zu lediglich als Flächenumrisse gekennzeichneten Bodendenkmalen (im folgenden wörtlich zitiert) fest:

(Rn. 43), "Nach dem eindeutigen Wortlaut knüpft § 7 Abs. 1, 5 DSchG MV an das tatsächliche Vorliegen eines Denkmals an. Der bloße Verdacht genügt - auch wenn er auf konkrete Tatsachen gestützt sein mag - nicht."

(Rn. 51), "Im Ergebnis genügt es für die Annahme einer Grundstücksfläche als Bodendenkmal wegen des mit einer Unterschutzstellung verbundenen Eingriffs in Grundrechtspositionen der Grundstückseigentümer und -nutzer nicht, dass das Vorhandensein eines Bodendenkmals nur vermutet oder auch nur für überwiegend wahrscheinlich gehalten wird. ..."

(Rn. 54), "Auch ermächtigt § 7 Abs. 5 i.V.m. § 11 DSchG MV nicht

zur Verpflichtung eines Bauherrn

zur Heranziehung von archäologischen Aufsehern oder Baubegleitern.

Ebenso wenig kann aus diesen Normen die Ermächtigung zur Verpflichtung eines Bauherrn

zur Bergung und Erfassung der gefundenen Denkmale

oder zur Information über die in Aussicht genommenen Maßnahmen abgeleitet werden.

Beides ist nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 4 DSchG MV originäre Aufgabe der Denkmalfachbehörde bzw. unteren Denkmalschutzbehörden.

Die denkmalbezogenen Verpflichtungen des Bauherrn beschränken sich im Wesentlichen auf die Auskunfts-, Anzeige- und Erhaltungspflicht (vgl. §§ 9 Abs. 1, 11 Abs. 2, 3 DSchG MV)."

Vorgang besteht aus:

ORI240731_010013-12.xml

ORI240731_010013-12.pdf

Dr.-Ing. Michael Bednorz

3f65616af432a1ed419e55b5987b6924

28.08.2024 16:35:36

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

BAUKONZEPT
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
DE-17034 Neubrandenburg

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de
Internet: http://www.laiv-mv.de
Az: 341 - TOEB202400700

Schwerin, den 30.07.2024

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: B-Plan Stellungnahme zu 301103_vhbz. BP Nr. 4 „Agri PV-Anlage“ der Gemeinde Lindetal

Ihr Zeichen: 30.7.2024

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsmessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. Festpunkte der Lagenetze sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP)**, **Benutzungsfestpunkte (BFP)**, **Trigonometrische Punkte (TP)** sowie zugehörige **Orientierungspunkte (OP)** und **Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck Δ , in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervom abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit Δ und TP, Keramikbolzen u. a.).

Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topografische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schweberezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10^{-5} m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen (\varnothing 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und Δ), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck Δ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVOBL. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

▪ **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatten auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.

▪ **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebessert, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.

▪ Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.

▪ Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.

▪ **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

▪ **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern **Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen**
Lübecker Straße 289 **19059 Schwerin**
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 **Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260**
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: http://www.lverma-mv.de

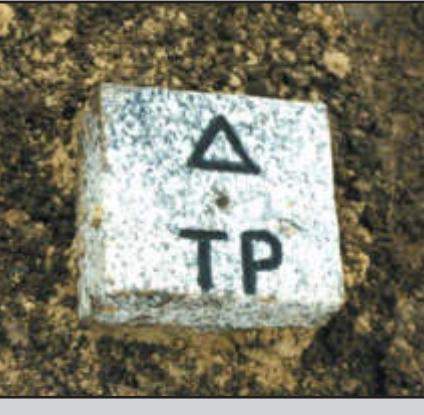
Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

		
TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen	OP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule	HFP Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel
		
BFP/TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*	Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)	HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke
		
GGP Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*	Markstein Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“	
		
TP (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*	SFP Messingbolzen Ø 3 cm	SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel



Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Neubrandenburg
Postfach 11 01 63, 17041 Neubrandenburg



Staatliches Bau- und Liegen-
schaftsamt Neubrandenburg

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

**vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Agri-Photovoltaikanlage Plath I“ der Gemeinde Lindetal
hier: Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 BauGB,
Mitteilung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung**

Ihr Schreiben vom 29.07.2024, Ihr Zeichen 301120

Sehr geehrte Damen und Herren,

die oben genannte Unterlage bzw. Anfrage wurde im Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg geprüft.

Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich im Bereich des o. g. Vorhabens kein vom SBL Neubrandenburg verwalteter Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich im Vorhabengebiet forst- oder landwirtschaftliche Nutzflächen oder für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen gemäß § 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung M-V vom 24.09.2019 nicht zum Landesvermögen des SBL Neubrandenburg gehörenden Grundstücken, sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltung erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Anni-Claire John
Sachbearbeiterin Bauaufsicht

Hausanschrift:
Staatliches Bau- und Liegen-
schaftsamt Neubrandenburg
Neustrelitzer Str. 121
17033 Neubrandenburg

Internet:
www.sbl-mv.de

Lange, Emmely

Von: Knoll Detlev <Detlev.Knoll@lfoa-mv.de>

Gesendet: Montag, 29. Juli 2024 14:11

An: Schulz, Fanny-Maria <schulz@baukonzept-nb.de>

Betreff: AW: Bitte um Abgabe Stellungnahme zu 301103_vhbz. BP Nr. 4 „Agri PV-Anlage“ der Gemeinde Lindetal

Sehr geehrte Frau Schulz,

ich habe Ihr Anliegen zuständigkeitshalber an das Forstamt Lüttenhagen weitergeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Detlev Knoll

Sachbearbeiter für Forsthoheit und Liegenschaften

Landesforst Mecklenburg-Vorpommern

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Forstamt Neustrelitz

Wilhelminenhof 6

17237 Blumenholz

E-Mail: detlev.knoll@lfoa-mv.de

Tel.: 03981/42 106 16

Fax.: 03994/235-406

Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

E-Mail-Dienststelle: neustrelitz@lfoa-mv.de

Web: www.wald-mv.de



Von: Schulz, Fanny-Maria <schulz@baukonzept-nb.de>

Gesendet: Montag, 29. Juli 2024 13:08

An: TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>

Betreff: Bitte um Abgabe Stellungnahme zu 301103_vhbz. BP Nr. 4 „Agri PV-Anlage“ der Gemeinde Lindetal

WARNUNG: Diese E-Mail kam von außerhalb der Organisation. Klicken Sie nicht auf Links und öffnen Sie keine Anhänge, es sei denn, Sie kennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie die digitalen Vorentwurfsunterlagen zum o.g. Vorhaben mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme bis zum **30.08.2024**.

Vielen Dank im Voraus.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Einen schönen Tag wünsche ich.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Fanny-Maria Schulz

Assistentin Tiefbau



BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH

Gerstenstr. 9

17034 Neubrandenburg

Tel: +49 (0) 395 / 42 55 9-14

Mobil: +49 (0) 1516 / 7457 448

Fax: +49 (0) 395 / 42 55 9-20

Email: schulz@baukonzept-nb.de

Internet: <http://www.baukonzept-nb.de>

Amtsgericht Neubrandenburg, HRB 2005

Geschäftsführer: Thorsten Haker, Michael Meißner, Christoph Haker

Gesellschafter: Thorsten Haker, Michael Meißner

Wir sind gern für Sie da!

Die Baukonzept Neubrandenburg GmbH fordert die freiwillige Kommunikation und den sicheren Umgang mit personenbetroffenen Daten. Deshalb ist es uns ein Bedürfnis, Sie auf unsere [Datenschutzbestimmungen](#) im Zusammenhang mit der Kommunikation über unser Internetangebot und unserem Schriftwechsel per E-Mail, hinzuweisen.

Wichtiger Hinweis:

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Sollten Sie nicht der richtige Adressat sein oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie die E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe der E-Mail sind nicht gestattet.

Important Note:

This e-mail may contain confidential and/or legally privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and delete this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of this e-mail is strictly forbidden.

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern**
Abteilung 3



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-**5144-2024**

Schwerin, 30. August 2024

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

301103_vhbz. BP Nr. 4 „Agri PV-Anlage“ der Gemeinde Lindetal

Ihre Anfrage vom 29.07.2024; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Postanschrift:
LPBK M-V
Postfach

19048 Schwerin

Hausanschrift:
LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6

19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.brand-kats-mv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Cornelia Thiemann-Groß
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Nur per E-Mail: toeb@baukonzept-nb.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 / I-1409-24-BBP	Herr Sauer	0228 5504- 4569	baludbwtoeb@bundeswehr.org	04.09.2024

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: Gemeinde Lindetal - VBBPNr. 4 "Agri-Photovoltaikanlage Plath I"

Bezug: Ihr Schreiben vom 29.07.2024 - Ihr Zeichen: 301120-schu

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sauer



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Fontainengraben 200
53123 Bonn

Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Bearb.: Frau Günther
Fon: 0385 / 588 890 00
Fax: 0385 / 588 890 42
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg. Nr. 2268/24

Az. 512/13071/619-2024

Ihr Zeichen / vom:
29.07.2024
301120 – schu

Mein Zeichen / vom:
Gü

Telefon
890 34

Datum
15.08.2024

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,
die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Agri-Photovoltaikanlage Plath I“ der Gemeinde Lindetal

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahren Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag



Alexander Kattner

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift: Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Fon: 0385 / 588 890 00
Fax: 0385 / 588 890 42
Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de

WASSER - UND BODENVERBAND

"Obere Havel / Obere Tollense"

- Körperschaft des öffentlichen Rechts –



WBV "Obere Havel/Obere Tollense", Ihlenfelder Str. 119, 17034 Neubrandenburg

per Mail: schulz@baukonzept-nb.de
toeb@baukonzept-nb.de

Neubrandenburg, 21. August 2024

Bearbeiter:
Herr Hoff
hoff@wvb-mv.de

Durchwahl:
03 95 / 455 044 13

Aktenzeichen:
StarLaLindetalPlathAgriPVAnlage20082024

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
z. H. Frau Fanny-Maria Schulz
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

- 1. Bezug:** Ihre Mail vom: 29.07.2024
- 2. Betrifft:** vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Agri-Photovoltaikanlage Plath I“ der Gemeinde Lindetal - **Ihr Zeichen 301120**
- 3. Art der Maßnahme:** Vorentwurfsplanung
- 4. Arbeitsunterlagen:** Ihre Mail vom 29.07.2024, Lagepläne

Sehr geehrte Frau Schulz,

im dargestellten Planungsgebiet befindet sich nach unserem derzeitigen Kenntnisstand der L56 – Gewässer 2. Ordnung, der in der Unterhaltungslast unseres Wasser- und Bodenverbandes liegt. Der im Anhang beigefügte Karte können Sie den uns bekannten Bestand entnehmen, wobei der konkrete Verlauf der Rohrleitung unsicher ist. Wird die Photovoltaikanlage im Plangebiet errichtet, ist die genaue Lage vor Baubeginn vor Ort zu ermitteln.

Zur Unterhaltung und Durchführung von Reparaturen ist in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte ein beidseitiger Abstand zur Gewässertrasse von 7,00 m von jeglicher Bebauung, Bepflanzung und/oder Einfriedung freizuhalten. Bei offenen Gewässern gilt dies beidseitig ab Oberkante der Grabenböschung. Werden Gewässer gekreuzt, hat dies im selben Abstand mindestens 1,50 m **unterhalb** der festen Graben-/Rohrsohle in einem Schutzrohr zu erfolgen. Sohlstellen können aus Schachtanlagen oder an Rohrleitungsausläufen vor Ort entnommen werden. Sollten diese Möglichkeiten nicht vorhanden sein, sind die genauen Tiefen durch Suchschachtungen zu ermitteln. Bohrungen, Rammungen u. ä. sind ebenfalls in den genannten Abständen durchzuführen. Gewässerkreuzungen sind mittels geeigneter Maßnahmen örtlich kenntlich zu machen. Bei Verlegung in offener Bauweise ist ein Warnband mindestens 0,30 m oberhalb des Schutzrohres zu verlegen. Bei Parallelverlegung zu Gewässern und dazugehörigen Bauwerken (Schächte o. a.) wird ein seitlicher Mindestabstand von 10,00 m gefordert. Beschädigungen von Anlagen in unserer Unterhaltungslast während der Bauausführung sind bei uns anzusehen und anschließend fachgerecht zu reparieren. Zur erfolgten Reparatur fordern wir eine gemeinsame Abnahme.

Ergänzend wird auf mögliche vorhandene Drainagesysteme und sonstige Vorflutleitungen hingewiesen. Sie sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Diesbezüglich muss eine Abstimmung mit den jeweiligen Flächeneigentümern erfolgen.

Unter Einhaltung der o. a. Vorgaben und da keine weiteren Gewässer 2. Ordnung oder wasserwirtschaftlichen Anlagen, die in unserer Unterhaltungslast liegen, von Ihrem Bauvorhaben betroffen sind, gibt es unsererseits keine Einwände.

Bei Problemen, Rückfragen oder für Einweisungen vor Ort wenden Sie sich bitte unter 0160 – 96935191 an unseren zuständigen Verbandsingenieur, Herrn Hoff.

Dieses Schreiben ist eine Stellungnahme und gilt nicht als Genehmigung. Zur Vervollständigung unserer Unterlagen bitten wir um Übersendung der Lesebestätigung für dieses Schreiben.

Mit freundlichem Gruß

gez. Kloth
A. Kloth
Geschäftsführerin

Anlagen:
lt. Text

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und somit ohne handschriftliche Unterschrift gültig.

Wir versichern einen sorgsamen Umgang mit Ihren Daten und benötigen diese lediglich, um sie im Zusammenhang mit anderen Medien darzustellen und ggf. notwendige Schutz- und Sicherungsmaßnahmen zu erkennen.

WBV "Obere Havel/Obere Tollense"
- Körperschaft des öffentlichen Rechts –
Ihlenfelder Straße 119
17034 Neubrandenburg

Verbandsvorsteher: Sönke Andresen
Geschäftsführerin: Anke Kloth
Telefon: 03 95 / 455 044 0
Fax: 03 95 / 455 044 10
Mail: wvb-nb@wvb-mv.de

Bankverbindung:
Deutsche Kreditbank
Kto-Nr.: 102 000 4568 / BLZ: 120 300 00
IBAN: DE72 1203 0000 1020 0045 68
SWIFT BIC: BYLADEM1001



Legende		WBV "Obere Havel / Obere Tollense"	Blatt
Gewässer	Bauwerke	Ihlenfelder Str. 119 17034 Neubrandenburg Tel.: 03 95/45 50 44 10	
Verrohrungen	2. Ordnung Durchlass Rohrleitung	<ul style="list-style-type: none">● Schachtpunkt■ Stauanlage◆ Unterflurschacht	1
Bemerkungen: Ortslage: 17349 Lidetal - Plath Trassenauskunft: BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH BV: 301103 vhbz. BP Nr. 4 "Agri PV-Anlage"			

Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg

Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg
Wismarer Weg 7 17335 Strasburg

GKU Gesellschaft für Kommunale
Umweltdienste mbH
Ostmecklenburg – Vorpommern
Im Auftrag
Des Zweckverbandes für
Wasserver- und Abwasserentsorgung
Strasburg
Betriebsstelle Strasburg
Wismarer Weg 7 17335 Strasburg
Telefon: (03 97 53) 24 79 10
Telefax: (03 97 53) 24 79 20
Internet: www.gku-mbh.de
E-Mail: bs.strasburg@gku-mbh.de

BAUCONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg



Ihr Schreiben vom: 29.07.2024 Unser Zeichen: GKU - Keibel Telefon: 039753-247918
Ihr Zeichen: 301120 Reg.-Nr.: 02.04.01.02/57-24 E-Mail: andreas.keibel@gku-mbh.de Datum: 27.08.2024

Bauvorhaben: Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „AGRI-Photovoltaikanlage Plath 1“ der Gemeinde Lindetal
Hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre schriftliche Anfrage vom 29.07.2024 zu o.g. Bauvorhaben teilen wir Ihnen folgendes mit:

Im gesamten Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 4 gibt es keine unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen des Zweckverbandes für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg.

Da sich der Netzanschlusspunkt für diese Anlage außerhalb des Bebauungsplanes befindet ist für den Kabelweg zum Netzanschlusspunkt eine separate Leitungsanfrage zu stellen.

Der Zweckverband hat gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „AGRI-Photovoltaikanlage Plath 1“ der Gemeinde Lindetal keine Einwände, solange keine Versorgungsanlagen einschließlich Absperrvorrichtungen beeinträchtigt, überbaut oder sich ihnen in unzulässiger Weise genähert wird.

Mit freundlichem Gruß

K. Heidemann
Betriebsstellenleiterin

GKU mbH
Ostmecklenburg-Vorpommern
Teetzlebener Chaussee 5
17087 Altentreptow
HRB 2464 Neubrandenburg

Sparkasse Neubrandenburg-Demmin
IBAN: DE46 1505 0200 0610 0058 20
Ust-IdNr.: DE163562209

Aufsichtsratsvorsitzender:

Michael Galander

Geschäftsführer:
Ronny Stieber



Hauptzollamt Stralsund



Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 64, 18409 Stralsund

Sachgebiet Abgabenerhebung

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17034 Neubrandenburg

Bearbeitet von: Herrn Dedow

Dienstgebäude:
Hiddenseer Straße 6
18439 Stralsund

Telefon: 03831 356- 40 03(oder -0)
Fax: 03831 356-40 50
E-Mail: poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de
De-Mail: poststelle.hza-stralsund@zoll.de-mail.de

Bankverbindung:
IBAN DE76 1300 0000 0013 0010 33
BIC MARKDEF1130

Datum: 19.08.2024

Betreff Bebauungsplan Nr. 4 „Agri-Photovoltaikanlage Plath I“ der Gemeinde Lindetal
Bezug Ihr Schreiben vom 29.07.2024
Anlagen
GZ Z 2316 B - BB 121/2024 - B 110001
(bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB merke ich zu dem Entwurf Bebauungsplan Nr. 4 „Agri-Photovoltaikanlage Plath I“ der Gemeinde Lindetal erhebe ich aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht **keine Einwendungen** gegen den Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Nischwitz

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

IHK Neubrandenburg - PF 11 02 53 - 17042 Neubrandenburg

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH

Frau Schulz

Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg



Ihr Ansprechpartner

Marten Belling

E-Mail

marten.belling@neubrandenburg.ihk.de

Tel.

0395 5597-213

Fax

0395 5597-513

26. August 2024

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Agri-Photovoltaikanlage Plath I“ der Gemeinde
Lindetal
Frühzeitige Beteiligung als Träger öffentlicher Belange**

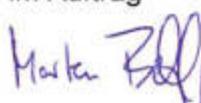
Sehr geehrte Frau Schulz,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 29. Juni 2023, mit der Sie um Stellungnahme zum Vorentwurf des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bitten.

Nach Prüfung der Unterlagen gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Anmerkungen oder Hinweise zum vorliegenden Planungsstand.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Marten Belling

Lange, Emmely

Betreff:

WG: Bitte um Abgabe Stellungnahme zu 301103_vhbz. BP Nr. 4 „Agri PV-Anlage“ der Gemeinde Lindetal

Von: Schulz, Fanny-Maria <schulz@baukonzept-nb.de>

Gesendet: Mittwoch, 14. August 2024 08:41

An: TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>

Betreff: Fwd: Bitte um Abgabe Stellungnahme zu 301103_vhbz. BP Nr. 4 „Agri PV-Anlage“ der Gemeinde Lindetal

Gesendet von [Outlook für iOS](#)

Von: Hafemeister Jens <Hafemeister.Jens@hwk-omv.de>

Gesendet: Monday, August 12, 2024 7:52:01 AM

An: Schulz, Fanny-Maria <schulz@baukonzept-nb.de>

Betreff: AW: Bitte um Abgabe Stellungnahme zu 301103_vhbz. BP Nr. 4 „Agri PV-Anlage“ der Gemeinde Lindetal

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass aus der Sicht unseres Hauses zum angefragten Planungsanliegen und den daraus abgeleiteten Festsetzungen

- keine Einwände –

erhoben werden.

Handwerkliche Nutzungsinteressen werden in erkennbarer Weise nicht berührt.
Eine weitere Beteiligung am laufenden Verfahren wird nicht als notwendig erachtet.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Dipl.-Ing. Jens Hafemeister

Technischer Berater

Abteilung Wirtschaftsförderung

Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern

Hauptverwaltungssitz Neubrandenburg

Friedrich-Engels-Ring 11

17033 Neubrandenburg

Tel.: 0395 5593-131

Fax: 0395 5593-190

hafemeister.jens@hwk-omv.de

www.hwk-omv.de



Von: Schulz, Fanny-Maria <schulz@baukonzept-nb.de>

Gesendet: Montag, 29. Juli 2024 13:08

An: TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>

Betreff: Bitte um Abgabe Stellungnahme zu 301103_vhbz. BP Nr. 4 „Agri PV-Anlage“ der Gemeinde Lindetal

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte vermeiden Sie es, Anhänge oder externe Links zu öffnen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie die digitalen Vorentwurfsunterlagen zum o.g. Vorhaben mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme bis zum **30.08.2024**.

Vielen Dank im Voraus.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.
Einen schönen Tag wünsche ich.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Fanny-Maria Schulz

Assistentin Tiefbau



BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH

Gerstenstr. 9

17034 Neubrandenburg

Tel: +49 (0) 395 / 42 55 9-14

Mobil: +49 (0) 1516 / 7457 448

Fax: +49 (0) 395 / 42 55 9-20

Email: schulz@baukonzept-nb.de

Internet: <http://www.baukonzept-nb.de>

Amtsgericht Neubrandenburg, HRB 2005

Geschäftsführer: Thorsten Haker, Michael Meißner, Christoph Haker

Gesellschafter: Thorsten Haker, Michael Meißner

Wir sind gern für Sie da!

Die Baukonzept Neubrandenburg GmbH fördert die freiwillige Kommunikation und den sicheren Umgang mit personenbetroffenen Daten. Deshalb ist es uns ein Bedürfnis, Sie auf unsere [Datenschutzbestimmungen](#) im Zusammenhang mit der Kommunikation über unser Internetangebot und unserem Schriftwechsel per E-Mail, hinzuweisen.

Wichtiger Hinweis:

Diese E-Mail kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Sollten Sie nicht der richtige Adressat sein oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie die E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe der E-Mail sind nicht gestattet.

Important note:

This e-mail may contain confidential and/or legally privileged information. If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and delete this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of this e-mail is strictly forbidden.



Bauernverband Mecklenburg-Strelitz, Trockener Weg 1B 17034 Neubrandenburg
BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Neubrandenburg, 23.08.2024

Stellungnahme:

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Agri-Photovoltaikanlage Plath I“
der Gemeinde Lindetal**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Bauernverband Mecklenburg-Strelitz e.V. bedanke ich mich für die Beteiligung in oben genannter Sache und nehme wie folgt Stellung.

Im Grundsatz unterstützt der Bauernverband einen sinnvollen Energiemix aus Biomasse, Windenergie und Photovoltaik (PV) sowie eine sinnvolle energetische Nachnutzung. Dennoch sollte landwirtschaftliche Nutzfläche unter Beachtung der derzeit weltweit angespannten Situation auf den Agrarmärkten im geringstmöglichen Umfang für außerlandwirtschaftliche Zwecke in Anspruch genommen werden.

Die Bebauung mit Agri-Photovoltaik bietet eine gute Doppelnutzung von Landwirtschaft und Stromerzeugung derselben Fläche. Wir bitten darum, mögliche Ausgleichsmaßnahmen nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen zu planen.

Der Bauernverband Mecklenburg-Strelitz stellt somit, für die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie einer Genehmigung des Bebauungsplanes, keine Einwände fest.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Lembke
(Geschäftsführer)



Deutsche Telekom Technik GmbH, Am Rowaer Forst 1,
17094 Burg Stargard

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9

17034 Neubrandenburg

Marie Hundt | PTI 23, Team Betrieb 1, Wegesicherung
030 8353 78255 | M.Hundt@telekom.de
07.08.2024 | 301103_vhbz. BP Nr. 4 „Agri PV-Anlage“ der Gemeinde Lindetal

Vorgangsnummer: 02236-2024

Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberichtige i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG.

Die "Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)" ist zu beachten (siehe Anlage).

Für Fragen zum Inhalt unseres Schreibens stehen wir Ihnen unter den oben genannten Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Planunterlage sind nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Marie Hundt

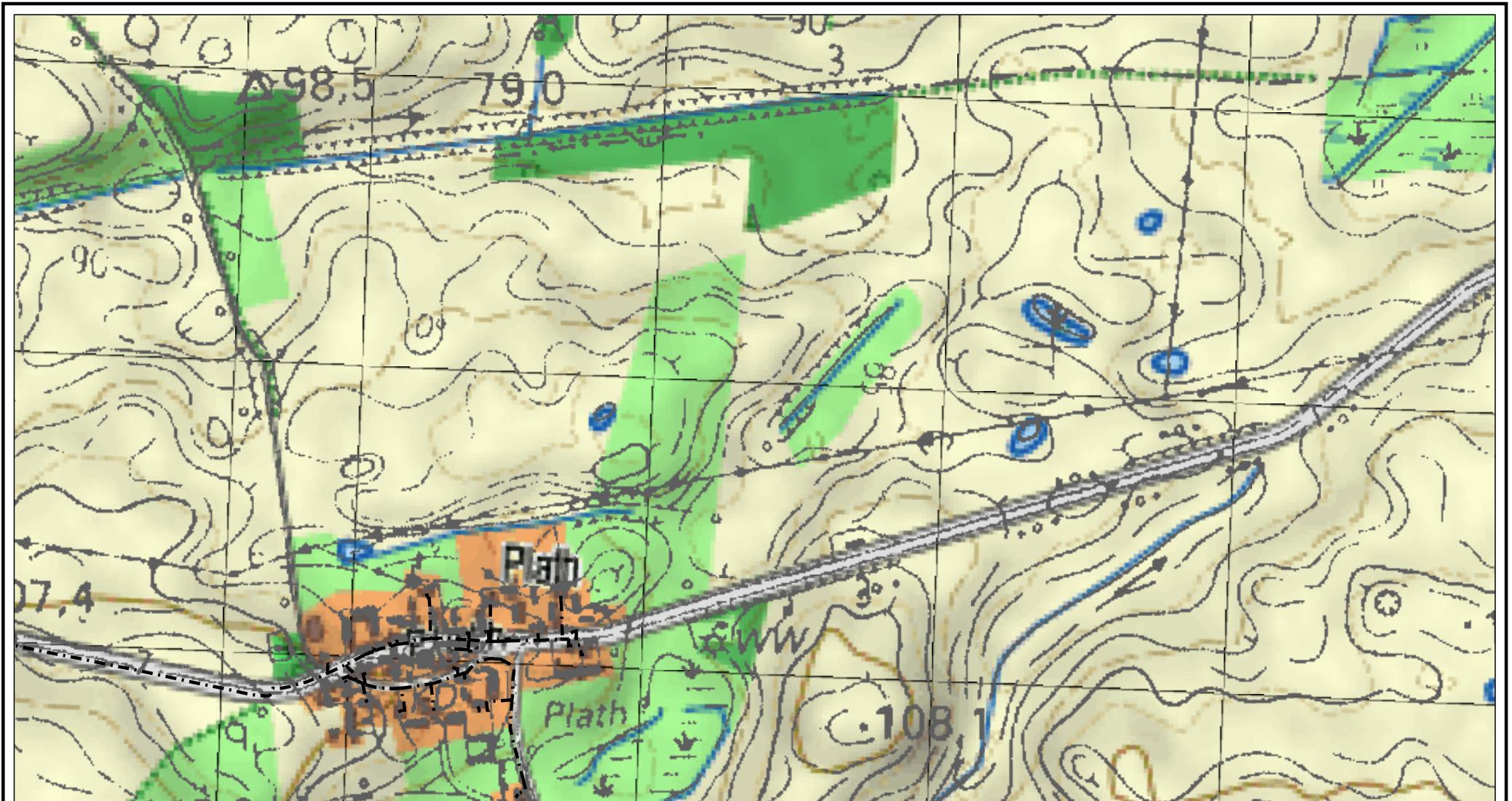
Digital signiert von Marie Hundt
DN: OID:2.5.4.97=VATDE-814645262, O=
Deutsche Telekom Technik GmbH,
SERIALNUMBER=C-11951838, SN-Hundt, G=
Marie, CN=Marie Hundt, E=M.Hundt@
telekom.de
Grund: Ich bin der Verfasser dieses Dokuments
Ort:
Datum: 2024.08.07 07:20:18+02'00'
Foxit PDF Editor Version: 2023.3.0

i. A.

Marie Hundt

Anlagen

1 Übersichtsplan



	AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag			
	AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	AsB	1	
TI NL	Ost	VsB	395A	Sicht	Lageplan
Bemerkung: 02236-2024, Plath	PTI	Mecklenburg-Vorpommern	Name	TI NL O PTI 23,M.Hundt,KV:	Maßstab 1:8000
	ONB	Woldegk, Bredenfelde, Cölpin	Datum	07.08.2024	Blatt 1

Lange, Emmely

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE <koordinationsanfragen.de@vodafone.com>

Gesendet: Freitag, 23. August 2024 14:00

An: TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>

Betreff: Stellungnahme S01394307, VF und VDG, Gemeinde Lindetal, 301120 – schu, vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Agri-Photovoltaikanlage Plath I“

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH - toeb
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01394307

E-Mail: TDRA-O-Schwerin@vodafone.com

Datum: 23.08.2024

Gemeinde Lindetal, 301120 – schu, vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Agri-Photovoltaikanlage Plath I“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 29.07.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

Baukonzept Neubrandenburg GmbH
 Gerstenstraße 9
 17034 Neubrandenburg

50Hertz Transmission GmbH

OGZ
 Netzbetrieb Zentrale

Heidestraße 2
 10557 Berlin

Datum
 30.07.2024

Unser Zeichen
2024-004127-01-OGZ

Ansprechpartner/in
 Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
 030/5150-6710

Fax-Durchwahl

E-Mail
 leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen
 301120 – schu

Ihre Nachricht vom
 29.07.2024

Vorsitzende des Aufsichtsrates
 Catherine Vandenborre

Geschäftsführer
 Stefan Kapferer, Vorsitz
 Dr. Dirk Biermann
 Sylvia Borcherding
 Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
 Berlin

Handelsregister
 Amtsgericht Charlottenburg
 HRB 84446

Bankverbindung
 BNP Paribas, NL FFM
 BLZ 512 106 00
 Konto-Nr. 9223 7410 19
 IBAN:
 DE75 5121 0600 9223 7410 19
 BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



Sehr geehrte Frau Schulz,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Hinweis zur Digitalisierung:

Für eine effiziente Identifizierung der (Nicht-)Betroffenheit bitten wir bei künftigen Beteiligungen nach Möglichkeit um Übersendung der Plangebietsfläche(n) sowie eventueller externer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem standardisierten und georeferenzierten Geodatenaustauschformat (vorzugsweise Shapefiles oder kml-Datei).

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Lange, Emmely

Von: LAO Leitungsauskunft <info@lao-ing.de>

Gesendet: Freitag, 6. September 2024 00:01

An: TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>

Betreff: Statusänderungen - 2024-58932-022 - vhbz. BP Nr. 4 "Agri-PV-Anlage Plath I" der Gemeinde Lindetal



Statusänderung - 2024-58932-022 - vhbz. BP Nr. 4 "Agri-PV-Anlage Plath I" der Gemeinde Lindetal

Sehr geehrte Frau Lenke,

bei Ihrem Projekt 2024-58932-022 – vhbz. BP Nr. 4 "Agri-PV-Anlage Plath I" der Gemeinde Lindetal haben sich folgende Status geändert:

Nr.	Netzbetreiber	Neuer Status
3	E.ON Energie GmbH (Auskunft für Avacon, Schleswig-Holstein Netz, HanseWerk, Bayernwerk und e.dis u.a.)	Betroffen

Sie finden alle weiteren Informationen und Unterlagen in unserem LAO-Tool.

[zum LAO-Tool](#) 

Möchten Sie die E-Mail zu Statusänderungen nicht mehr erhalten, schreiben Sie uns einfach an die in der Signatur genannte E-Mail-Adresse.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr LAO-Team



[+49 692 474 572 – 0](tel:+49692474572)

info@lao-ing.de

www.leitungsauskunft-online.de

LAO Ingenieurgesellschaft mbH

Berliner Str. 74 - 76

63065 Offenbach am Main

Lange, Emmely

Von: LAO Leitungsauskunft <info@lao-ing.de>

Gesendet: Dienstag, 6. August 2024 00:01

An: TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>

Betreff: Statusänderungen - 2024-58932-022 - vhbz. BP Nr. 4 "Agri-PV-Anlage Plath I" der Gemeinde Lindetal



Statusänderung - 2024-58932-022 - vhbz. BP Nr. 4 "Agri-PV-Anlage Plath I" der Gemeinde Lindetal

Sehr geehrte Frau Lenke,

bei Ihrem Projekt 2024-58932-022 – vhbz. BP Nr. 4 "Agri-PV-Anlage Plath I" der Gemeinde Lindetal haben sich folgende Status geändert:

Nr.	Netzbetreiber	Neuer Status
7	BIL eG (Portal u.a. für OGE, GasCade, Thyssengas, RMR, Evonik ...)	Nicht Betroffen

Sie finden alle weiteren Informationen und Unterlagen in unserem LAO-Tool.

[zum LAO-Tool](#)

Möchten Sie die E-Mail zu Statusänderungen nicht mehr erhalten, schreiben Sie uns einfach an die in der Signatur genannte E-Mail-Adresse.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr LAO-Team



[+49 692 474 572 – 0](#)

info@lao-ing.de

www.leitungsauskunft-online.de

LAO Ingenieurgesellschaft mbH

Berliner Str. 74 - 76

63065 Offenbach am Main

Geschäftsführer: Dipl.-Ing.(FH) Mario Blanke

Amtsgericht Köln, HRB 90406 Firmensitz: Kürten

Umsatzsteuer-ID: DE311136990

Lange, Emmely

Von: Köhler, Janett (neu.sw) <Janett.Koehler@neu-sw.de>

Gesendet: Dienstag, 30. Juli 2024 14:28

An: TÖB <toeb@baukonzept-nb.de>

Cc: Schmidt, Anke (neu.sw) <Anke.Schmidt@neu-sw.de>

Betreff: Stellungnahme zu 301103_vhbz. BP Nr. 4 „Agri PV-Anlage“ der Gemeinde Lindetal

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich ihrer Anfrage zur Stellungnahme zum vhbz. B-Plan Nr. 4 „Agri PV-Anlage“ der Gemeinde Lindetal teilen wir ihnen mit, dass sich dieses Gebiet nicht in unserer Rechtsträgerschaft befindet und wir somit keine Anlagen in diesem Gebiet betreiben.

Freundliche Grüße

i. A. Janett Köhler

neu.sw Netzbetrieb/Technischer Service

Technische Investitionen

Neubrandenburger Stadtwerke GmbH

John-Schehr-Straße 1

17033 Neubrandenburg

janett.koehler@neu-sw.de

Tel. +49 395 3500-567

Registergericht: Amtsgericht Neubrandenburg, HRB-1194

Ust-IdNr. DE137270540

Geschäftsführer: Ingo Meyer, Reinhold Hüls

Aufsichtsratsvorsitzende: Dr. Diana Kuhk

www.neu-sw.de

„dein nb“

DIE APP FÜR NEUBRANDENBURG!

[Mehr erfahren und laden ...](#)

Stadt Burg Stargard
Der Bürgermeister



Stadt Burg Stargard · Mühlenstraße 30 · 17094 Burg Stargard

www.burg-stargard.de

BAUKONZEPT
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

Bearbeiter/in	Telefon	E-Mail	Datum
M. Dörbandt	03 96 03 / 25 334	m.doerbandt@stargarder-land.de	5. August 2024

**Stellungnahme der Stadt Burg Stargard zum
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Agri-Photovoltaikanlage Plath I“ der
Gemeinde Lindetal**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Burg Stargard stimmt gemäß § 2 Abs. 2 BauGB dem Vorentwurf des Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Agri-Photovoltaikanlage Plath I“ der Gemeinde Lindetal zu.

Es werden keine nachbarlichen Belange berührt.

Mit freundlichen Grüßen

C. Walter
1. stellv. Bürgermeister



Kontakt
Stadt Burg Stargard, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard, Telefon 039603 2530, Telefax 039603 25342

Bankverbindung
Sparkasse Mecklenburg Strelitz ; IBAN: DE48 1505 1732 0030 0140 82.

BAUKONZEPT
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

Bearbeiter/in	Telefon	E-Mail	Datum
Martina Dörbandt	03 96 03 / 25 334	m.doerbandt@stargarder-land.de	05.08.2024

**Stellungnahme der Gemeinde Pragsdorf zum
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Agri-Photovoltaikanlage Plath I“ der
Gemeinde Lindetal**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Pragsdorf stimmt gemäß § 2 Abs. 2 BauGB dem Vorentwurf des Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Agri-Photovoltaikanlage Plath I“ der Gemeinde Lindetal zu.

Es werden keine nachbarlichen Belange berührt.

Mit freundlichen Grüßen

R. Opitz
Bürgermeister - Gemeinde Pragsdorf

Amtsangehörige Gemeinde: Stadt Burg Stargard, Cölpin, Groß Nemerow, Hohendorf, Lindetal, Pragsdorf

Kontakt

Amt Stargarder Land, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard, Telefon 039603 2530, Telefax 039603 25342

Bankverbindung

Sparkasse Mecklenburg Strelitz ; IBAN: DE48 1505 1732 0030 0140 82.

BAUKONZEPT
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

Bearbeiter/in Martina Dörbandt	Telefon 03 96 03 / 25 334	E-Mail m.doerbandt@stargarder-land.de	Datum 05.08.2024
-----------------------------------	------------------------------	--	---------------------

Stellungnahme der Gemeinde Cölpin zum

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Agri-Photovoltaikanlage Plath I“ der
Gemeinde Lindetal**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Cölpin stimmt gemäß § 2 Abs. 2 BauGB dem Vorentwurf des
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Agri-Photovoltaikanlage Plath I“ der Gemeinde
Lindetal zu.

Es werden keine nachbarlichen Belange berührt.

Mit freundlichen Grüßen

J. Jünger
Bürgermeister - Gemeinde Cölpin

Amtsangehörige Gemeinde: Stadt Burg Stargard, Cölpin, Groß Nemerow, Hollendorf, Lindetal, Pragsdorf

Kontakt
Amt Stargarder Land, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard, Telefon 039603 2530, Telefax 039603 25342

Bankverbindung
Sparkasse Mecklenburg Strelitz ; IBAN: DE48 1505 1732 0030 0140 82.

A M T N E U S T R E L I T Z - L A N DDer Bürgermeister
Gemeinde Blankensee**Amtsangehörige Gemeinden:**Blankensee, Blumenholz, Carpin, Godendorf, Grünow,
Hohenzieritz, Klein Vielen, Kratzeburg, Möllenbeck,
Userin, Wokuhl-Dabelow

Amt Neustrelitz-Land, Marienstraße 05, 17235 Neustrelitz

toeb@baukonzept-nb.deBaukonzept Neubrandenburg GmbH
Gerstenstraße 9
17034 Neubrandenburg

Telefon	: 03981 / 457556
Telefax	: 03981 / 457512
Dienststelle	: FB II Bau und Ordnung
Zimmer	: 34
Auskunft erteilt	: Frau Hahn
Datum	: 31.07.2024
e-mail	: shahn@amtneustrelitz-land.de

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 „Agri-Photovoltaikanlage Plath I“
der Gemeinde Lindetal**

hier: Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 BauGB, Mitteilung des Umfangs- und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Blankensee hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Agri-Photovoltaikanlage Plath I“ der Gemeinde Lindetal zur Kenntnis genommen.

Einwände sind nicht vorzutragen.

Die Bauleitplanung der Gemeinde Blankensee wird von dieser Planung nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen


Bednorz
Bürgermeister**Konto der Amtskasse:**Sparkasse Mecklenburg-Strelitz
BIC NOLADE21MST IBAN DE 711505 17320033 00 19 47**Sprechzeiten des Amtes:**Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr 13.00-18.00Uhr
Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr 13.00-15.30Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Schulz, Fanny-Maria

Von: Nebe,Dirk <d.nebe@amt-woldegk.de>

Gesendet: Donnerstag, 1. August 2024 07:47

An: Schulz, Fanny-Maria <schulz@baukonzept-nb.de>

Betreff: Stellungnahme zu 301103_vhbz. BP Nr. 4 „Agri PVA-Anlage“ der Gemeinde Lindetal

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinden Woldegk und Neetzka haben im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 "Agri PVA Plath I" der Gemeinde Lindetal keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzubringen.

Öffentliche Belange der Gemeinden Woldegk und Neetzka werden von der Planung nicht berührt.

Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.

--
Mit freundlichen Grüßen

Dirk Nebe
Sachbearbeiter Bau-/Ordnungsamt
Tel. 03963 256517
Fax 03963 256535

Amt Woldegk*Karl-Liebknecht-Platz 1*17348 Woldegk

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen.

Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.

This electronic message transmission may contain confidential and/or privileged information.

If you are not the intended recipient (or have received this e-mail in error) please notify the sender immediately and destroy this e-mail. Any unauthorized copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is forbidden.



L a n d e s f o r s t
Mecklenburg-Vorpommern
Der Vorstand



Forstamt Lüttenhagen · OT Lüttenhagen, Forsthof 1 ·
17258 Feldberger Seenlandschaft

BAUKONZEPT
Neubrandenburg GmbH
Gerstenstr. 9
17033 Neubrandenburg



Forstamt Lüttenhagen

Bearbeitet von: Herrn Wietasch

Telefon: 0 3 98 31/ 59 1 23
Fax: 0 3 994/ 235 - 403
E-Mail: Roland.Wietasch@foa-mv.de

Aktenzeichen: 7444. 381 06/2024
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Lüttenhagen, den 21. 08. 2024

**Entwurf des vorhabenbezogenen Bauplans Nr. 4 „Agri – PV –
Freiflächenanlage Plath 1“ der Gemeinde Lindetal**

- Stellungnahme der Forstbehörde -

Sehr geehrter Herr Meißner,

im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern nimmt das Forstamt Lüttenhagen zu o. g. Maßnahme für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050) und des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V Nr. 16, Seite 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M – V, S. 790; 794) als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Nach Durchsicht der Unterlagen wird seitens der Forstbehörde dem Entwurf des o. a. B – Plans unter Erteilung von Auflagen zugestimmt.

Auflagen:

1. Im Rahmen der Waldbrandvorsorge ist auf der Waldabstandsfläche entlang des Zaunes ein sechs Meter breiter, vegetationsfreier Wundstreifen incl. einer drei Meter breiten Fahrspur anzulegen, um die Erreichbarkeit der Waldflächen für Löschfahrzeuge zu gewährleisten.
2. Keine Bepflanzung von Bäumen oder Sträuchern innerhalb der Waldabstandsfläche.
3. Anlegen oder Verlegung zweier Löschwasserentnahmestellen lt. beigefügter Karte.
4. Sicherstellung der im Plan angegebenen Menge von 96 m³ (Schutz vor Verdunstung)

Hinweis:

Um die Effektivität bei einer möglichen Brandbekämpfung zu erhöhen, ist zu prüfen, ob der Einbau eines Tores im nordwestlichen Teil der Anlage zweckmäßig wäre.

Begründung:

Auf Teilflächen der Flurstücke 32, 34, 35/1 und 36 der Flur 1, Plath, soll eine Agri-Photovoltaik Anlage errichtet werden. Der Gesamtumfang beträgt ca. 61 ha, wobei beabsichtigt ist, davon 54 ha weiterhin als landwirtschaftliche Nutzfläche zu bearbeiten.

Wald befindet sich im nördlichen Bereich des geplanten Geltungsbereiches, sowie etwa mittig in der vorgesehenen PVA – Fläche. Es betrifft die FS 32, 34, 36 der Flur 1. Die forstl. Bezeichnung lautet Abt. N6201 a4, a5, c1. Die Teilflächen a4 und a5 umfassen 5, 089 ha Wald. Die Teilfläche a5 ist 1, 4640 ha groß.

Erwähnt wird an dieser Stelle, dass alle betroffenen Waldteile Anfang der 2000 - Jahre mit Fördermitteln angelegt worden sind. Der Umfang dieser betrug incl. investive Kosten, sowie Ertragsausfallprämie, Kulturpflege etwa 73 Tsd. €.

Entsprechend § 20 LWaldG M – V ist bei der Errichtung von Baulichkeiten ein Abstand zum Wald von 30 Metern einzuhalten. Dies betrifft die FS 32, 34 und 36 der Flur 1, Plath. Im Entwurf ist dieser Umstand bereits berücksichtigt und entsprechend des § 20 LWaldG

M – V auch so dargestellt worden. D. h. der im § 20 vorgegebene Waldabstand wird eingehalten. Besagter Waldabstand soll einerseits diese vor Gefahren des Waldes schützen (Windwürfe, Windbruch, herabfallende Äste). Andererseits ist die Abstandsregelung auch zum Schutz des Waldes vor Gefahren (Waldbrand, Eintrag von gefährdenden Materialien usw.)

Im Rahmen der Waldbrandvorsorge ist jedoch vorsorglich ein mögliches Ereignis mit einzukalkulieren. Die Erfordernisse sind in der Waldbrandschutzverordnung (WaldBrSchVO) vom 09. August 2016, zuletzt geändert durch VO vom 30. Juli 2018 (GVOBl. M – V S. 271), enthalten.

Nach § 13 Nr. 4 und 5 Waldbrandschutzverordnung (WaldBrSchVO) ist auf der Seite des Vorhabens, an der Waldflächen angrenzen, innerhalb des Waldabstandes ein 6 Meter breiter Waldbrandschutzstreifen anzulegen und für die Dauer der photovoltaischen Nutzung regelmäßig zu unterhalten.

Dieser sollte aus einer mindestens 3 Meter breiten Fahrspur oder Weg, der zu Lösch- und Rettungszwecken genutzt werden kann, entlang des Zaunes (außerhalb) bestehen. Daneben, auf der dem Waldrand zugewandten Seite ist ein mindestens 3 Meter breiter, während der Waldbrandsaison (März bis tlw. Oktober) vegetationsfrei zu haltender Bodenverwundungsstreifen anzulegen und zu unterhalten.

Um den Waldbrandschutz zu gewährleisten sind im Abstandsbereich auch keine Bäume oder Sträucher anzupflanzen. Diese würden ggf. wieder einen Waldbestand bilden, der dann die Erfordernisse des § 20 LWaldG und der WaldBrSchVO konterkariert.

Im Entwurf sind bereits diverse Löschwasserentnahmestellen verzeichnet. Diese sind z. T. ca. 300 Meter von den Waldflächen entfernt. Um jedoch die Effektivität bei einem möglichen Brandereignis zu erhöhen, müssen mindestens zwei dieser Löschwasserentnahmestellen näher an den Wald gerückt werden oder ggf. neu mit in die Planung aufgenommen werden. Ein Vorschlag ist auf der beigefügten Karte ersichtlich.

Weiterhin ist zu gewährleisten, dass, sofern Löschwasserbecken vorgesehen sind, diese vor Verdunstung geschützt werden. Die im B – Plan angegebene Wassermenge je Entnahmestelle von 96 m³ ist weitestgehend einzuhalten.

Die Auflagen in den B – Plan mit aufzunehmen. Diese sind nach Ansicht des Forstamtes ausreichend, um bei einem möglichen Brandereignis ein Übergreifen auf dem benachbarten Wald zu verhindern.

Die Prüfung zum Einbau einer Zufahrt im nordwestlichen Teil der Anlage soll einer eventuellen schnelleren Erreichbarkeit der Waldflächen dienen. Sofern diese jedoch innerhalb der Anlage gewährleistet ist, könnte sie u. U. entfallen. Beachtet werden muss jedoch, dass zur Bewirtschaftung der Waldflächen diese dennoch erreichbar sein müssen.

Unter Beachtung der gegebenen Auflagen und der Prüfung des Hinweises wären die Bedenken des Forstamtes hinsichtlich des Waldschutzes ausgeräumt. Insoweit wird die Zustimmung zum Vorhaben an die oben genannten Forderungen geknüpft.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Wietasch
Forstamtmann



Vorstand: Manfred Baum
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
– Anstalt des öffentlichen Rechts –
Fritz-Reuter-Platz 9
17139 Malchin

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150 (Ausland)
IBAN: DE87150000000015001530
Steuernummer: 079/133/80058
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

Telefon: 0 39 94/ 2 35-0
Telefax: 0 39 94/ 2 35-199
E-mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

